

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bundesfinanzgericht hat durch die Richterin Mag^a. Ulrike Nussbaumer LL.M. M.B.L. in der Beschwerdesache ***Bf1***, ***Bf1-Adr*** vertreten durch Mag. Gernot Günther Götz, Rechtsanwalt in 0000 Ort in A, ***1***, über die Beschwerden je vom 11. November 2022 gegen die Bescheide des Finanzamtes Österreich je vom 12. Oktober 2022 betreffend Einkommensteuer (ANV) 2014-2020, die Beschwerden vom 30. Oktober 2023 bzw. je 24. Mai 2024, gegen die Bescheide des Finanzamtes Österreich, die Festsetzung von Säumniszuschlägen vom 9. August 2023 (1.SZ ESt 2014-2020) und 9. Feber 2024 (3. SZ ESt 2014-2020) betreffend und die Beschwerden je vom 29. September 2023 gegen die Bescheide des Finanzamtes Österreich vom 9. und 14. Juni 2023 bzw. 4. Juli 2023, mit denen einerseits der Ablauf der Aussetzung der Einhebung verfügt, sowie andererseits Aussetzungszinsen festgesetzt wurden nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 27. August 2026 zu Recht erkannt (Steuernummer ***BF1StNr1***):

I. Den Beschwerden je vom 11. November 2022 gegen die **Einkommensteuerbescheide (ANV) 2014-2020** je vom 12. Oktober 2022 wird gemäß § 279 BAO **teilweise Folge** gegeben. Die angefochtenen Bescheide werden im Sinne der Beschwerdevereinscheidungen vom 9. und 14. Juni 2023 – deren Spruch jeweils einen integrierenden Bestandteil dieses Spruches bildet - abgeändert.

II. Die Beschwerden je vom 29. September 2023 gegen die Bescheide des Finanzamtes Österreich vom 9. und 14. Juni 2023 bzw. 4. Juli 2023, mit denen einerseits der **Ablauf der Aussetzung der Einhebung** verfügt, sowie andererseits **Aussetzungszinsen** festgesetzt wurden, werden gemäß § 279 BAO als **unbegründet abgewiesen**.

III. Die Beschwerde vom 30. Oktober 2023, gegen den Bescheid des Finanzamtes Österreich vom 9. August 2023 mit dem ein **erster Säumniszuschlag** festgesetzt wurde, wird gemäß § 279 BAO als **unbegründet abgewiesen**.

IV. Der Beschwerde vom 24. Mai 2024 gegen den Bescheid des Finanzamtes Österreich vom 9. Feber 2024 mit dem ein **dritter Säumniszuschlag** festgesetzt wurde, wird gemäß § 279 BAO **Folge gegeben** und der Bescheid ersatzlos aufgehoben.

V. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

Entscheidungsgründe

I. Verfahrensgang

Zwischen den Parteien ist die Frage strittig, ob der Beschwerdeführer (in der Folge kurz: Bf.) seinen Lebensmittelpunkt in den Streitjahren im Inland oder aber in der Schweizerischen Eidgenossenschaft (in der Folge kurz: Schweiz) hatte.

Die belangte Behörde forderte den Bf. unter der im Spruch genannten Adresse am **18.10.2021** auf, seine Auslandseinkünfte die Kalenderjahre 2014-2020 betreffend offenzulegen. Am **17.11.2021** teilte er - vertreten durch seinen Rechtsfreund - mit, seinen Hauptwohnsitz und Lebensmittelpunkt in der Schweiz, wo er seit 2013 durchgehend arbeite, zu haben; er verfüge in Österreich lediglich über einen Zweitwohnsitz in 0000 Ort in AOrt in A, ***Bf1-Adr***, den er zu Erholungszwecken und um die Besuchsrechte für seine Kinder auszuüben, nutze. Eine Pflicht zur Erklärung der ausländischen Einkünfte im Inland bestünde folglich nicht.

Mit weiterer Verfügung vom **10.2.2022** wurde der Bf. aufgefordert diverse Fragen zu beantworten, dem mit anwaltlicher Eingabe vom **23.3.2022** nachgekommen wurde. Demnach sei er in Österreich geboren und aufgewachsen, seine drei volljährigen Kinder lebten bei der von ihm in der Zwischenzeit geschiedenen Kindesmutter in Ort in A. Seine Mutter lebe ebenfalls im Inland, zu seinem Bruder habe er seit zehn Jahren keinen Kontakt mehr und er wisse auch nicht wo dieser wohne. Er habe auch eine Freundin im Inland. Er sei in der Schweiz sozialversichert und seit Oktober 2013 dort hauptberuflich tätig. Er lebe auch in der Schweiz; seit 5.10.2020 habe er eine Unterkunft in CH-Adr2, diese werde ihm zur freien Nutzung vom Arbeitgeber ganzjährig überlassen; sie bestehe aus einem Einzelzimmer mit ca. 20 m² mit Bad und WC. Seine freien Tage und Wochenenden, sowie Feiertage verbringe er grundsätzlich an seinem Hauptwohnsitz in der Schweiz. Natürlich nutze er seine freien Tage auch um seine Kinder im Inland zu besuchen bzw. für Erholungszwecke, dabei halte er sich an seinem seit 30.3.2017 bestehenden Zweitwohnsitz in 0000 Ort in A, ***Bf1-Adr*** auf. Die Wohnung im Inland werde für ca. 70 Tage im Jahr genutzt, die gesamte Post werde ihm jedoch an seinen Hauptwohnsitz in der Schweiz zugestellt, ausgenommen davon seien nur Schriftstücke seinen Zweitwohnsitz in Österreich betreffend (z.B. Stromabrechnung, Zweitwohnsitzabgabe, Orts- und Nächtigungstaxe etc.). Weiters sei sein Pkw in der Schweiz zugelassen. Dort verfüge er auch über einen Handyvertrag, die bei der Abgabenbehörde hinterlegte Tel.-Nr. xxxxxxx, existiere nicht mehr, da er den diesbezüglichen Vertrag glaublich 2013 gekündigt habe. Zwar habe er ein aufrechtes Bankkonto im Inland, dies diene jedoch ausschließlich als Verrechnungskonto für Mietzahlungen für den Zweitwohnsitz und zur Bezahlung der Alimente seiner Kinder. Ansonsten würden über dieses Konto keine Zahlungen getätigt. Neben einem

Schweizer Führerschein verfüge er auch über die dortige Aufenthaltserlaubnis B. Mit dem vorgenannten Schriftsatz wurden diverse Unterlagen zum Beweis der Richtigkeit der Ausführungen vorgelegt.

Mit den Bescheiden je datierend mit **12.10.2022** wurde der Bf. - nach Schätzung der Besteuerungsgrundlagen gemäß § 184 BAO - zur Einkommensteuer veranlagt. Die belangte Behörde bejahte den Mittelpunkt der Lebensinteressen im Inland, da hier ein Wohnsitz in 0000 Ort in A, ***Bf1-Adr***, sowie weitere persönliche Beziehungen zur Familie und der Partnerin bestanden hätten; weiteres habe er über ein österreichisches Bankkonto verfügt und darüber hinaus in der Schweiz lediglich ein vom Dienstgeber zur Verfügung gestelltes 20 m² großes Zimmer bewohnt.

Dagegen richten sich die je mit **11.11.2022** datierenden Beschwerden, mit denen einerseits – je Veranlagungsjahr - Lohnbestätigungen vorgelegt und andererseits die Würdigung der belangten Behörde, wonach der Mittelpunkt der Lebensinteressen in Österreich gelegen wäre, ausdrücklich bestritten werden. Der Bf. sei im Oktober 2013 in die Schweiz ausgewandert, seinen gesetzlichen Betreuungspflichten den minderjährigen Drillingen gegenüber sei er nur unregelmäßig in der kleinen Wohnung seiner Mutter in Adr3 nachgekommen. Als es seine finanziellen Möglichkeiten zuließen, mietete er, um seinen Betreuungspflichten angemessen nachkommen zu können, die Wohnung in 0000 Ort in A, ***Bf1-Adr*** mit 70 m² als Zweitwohnsitz an. Es werde ihm seit Oktober 2013 vom Arbeitgeber eine Unterkunft im Ausmaß von 20 m² zur freien Verfügung überlassen; um unnötige Kosten zu sparen, habe er auf eine größere Mietwohnung in der Schweiz verzichtet. Alle seit 2013 notwendigen Zusatzausbildungen habe er in der Schweiz absolviert (zB Baumaschinenführer), dort sei er auch sozialversichert. Seine Postanschrift liege ebenfalls in der Schweiz, lediglich die Post betreffend die Kosten für die Mietwohnung in Ort in A werde ihm im Inland zugestellt. Auch das Kfz sei in der Schweiz gekauft, angemeldet sowie dort versichert worden. Neben dem Konto in der Schweiz verfüge er dort auch über einen Mobilfunkvertrag. Er bezahle für seinen Nebenwohnsitz in Ort in A auch die Zweitwohnsitzabgabe sowie Orts- und Nächtigungstaxe. Weiters habe er aufgrund seiner kommunikativen Art rasch einen Freundeskreis in der Schweiz aufgebaut und verbringe die Freizeit dort mit Freunden und seinem Bruder sowie zwei Cousinen, die ebenfalls in der Schweiz lebten. In Adr2 sei er Mitglied des Dampfer Stammtisches (E-Zigarettenstammtisch). Er habe somit sowohl Freunde als auch familiären Anschluss in der Schweiz. Lediglich um seinen Betreuungspflichten als Elternteil nachzukommen war er in unregelmäßigen Abständen in Ort in A. Dort habe er *„ausschließlich um seiner gesetzlichen Betreuungspflicht“* nachkommen zu können seinen Zweitwohnsitz begründet. Im Sommer 2019 lernte er zufällig seine jetzige Lebensgefährtin in Ort in A kennen, die *„üblicherweise“* in ihrer Freizeit zu ihm in die Schweiz fahre. Da seine Kinder seit 2020 volljährig seien, nehmen deren Übernachtungen bei ihm kontinuierlich ab; ausschließlich aufgrund der nicht vorhersehbaren Coronamaßnahmen und -beschränkungen 2020 und 2021 habe er bis dato seinen Nebenwohnsitz beibehalten. Er beabsichtige diesen wieder aufzugeben

und wolle auch seine Lebensgefährtin in die Schweiz auswandern. Im Übrigen sei die Nachforderung bei weitem überhöht. Insgesamt beantragte er die angefochtenen Sachbescheide ersatzlos aufzuheben, in eventu die Beträge herabzusetzen, sowie die Einhebung der Nachforderungen auszusetzen, dies nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

Mit Beschwerdevereinscheidungen vom **09.06.2023** bzw. **14.06.2023** wurde den Beschwerden teilweise Folge gegeben und die Einkommensteuer - rücksichtlich der vorgelegten Lohnnachweise - unter Aufrechterhaltung des Rechtsstandpunktes, wonach der Mittelpunkt der Lebensinteressen im Inland gelegen wäre, festgesetzt. Mit weiteren Bescheiden vom 09.06, 14.06. bzw. 04.07.2023 wurde einerseits der Ablauf der in den Beschwerden gegen die Sachbescheide beantragten und gemäß § 212a Abs. 1 BAO bewilligten Aussetzung gemäß Abs. 5 leg.cit. verfügt; andererseits setzte die belangte Behörde Aussetzungszinsen für die laut den Beschwerdevereinscheidungen geschuldeten Steuerbeträge im gesetzlichen Ausmaß fest. Auch gegen alle Bescheide die Nebengebühren betreffend erhob der Bf. durch seinen rechtsfreundlichen Vertreter am 29.9.2023 je das Rechtsmittel der Beschwerde, negierte darin einerseits das Vorliegen einer „*rechtsgültigen Beschwerdeerledigung*“ bzw. andererseits, dass mangels Entscheidung des BFG keine rechtsgültige Grundlage für die Vorschreibung von Aussetzungszinsen gegeben wäre, weshalb primär die ersatzlose Aufhebung der Bescheide, in eventu die Festsetzung auf Basis der „*tatsächlich zu leistenden Steuern*“ beantragt werde.

Am **9.8.2023** setzte die belangte Behörde den 1. Säumniszuschlag (in der Folge kurz: SZ) im gesetzlichen Ausmaß für die mit BVE vom 9. und 14.6.2023 festgesetzten Steuerbeträge fest und forderte den Bf. auf, diesen bis 18.9.2023 zu entrichten; mit weiterem Bescheid vom 9.2.2024 setzte die Behörde für die verfahrensgegenständlichen Abgabenschuldigkeiten einen 3. SZ fest. Dagegen erhob der Bf. am 30.10.2023 bzw. 24.5.2024 die Rechtsmittel der Beschwerden, die mit Beschwerdevereinscheidungen vom 13.11.2023 (1. SZ gemäß Bescheid vom 9.8.2023) bzw. 22.1.2025 (3. SZ gemäß Bescheid vom 9.2.2024) als unbegründet abgewiesen wurden.

Jeweils datierend mit **28.9.2023** beantragte der Bf. – unter Verweis auf sein Beschwerdevorbringen – die Vorlage der Beschwerden gegen die Sachbescheide an das Verwaltungsgericht und stellte gleichzeitig Aussetzungsanträge; am **14.12.2023** langten bei der Behörde weitere derartige Anträge des Bf. die Beschwerden die Festsetzung des 1. SZ vom 9.8.2023, den Ablauf der Einhebung und Festsetzung von Aussetzungszinsen vom 9.6., 14.6. und 4.7.2023 und schließlich am **27.2.2025** ein solcher in Bezug auf die Beschwerde gegen die Festsetzung des 3. SZ vom 9.2.2024 ein.

Die belangte Behörde legte die vorgenannten Beschwerden am **22.12.2025** dem Verwaltungsgericht zur Entscheidung vor; darin beantragte sie, den Beschwerden gegen die Einkommensteuerbescheide 2014-2016 – in Ermangelung von Beweisergebnissen, die eine

Wohnstätte im Inland rechtfertigen könnten -, Folge zu geben, und diese ersatzlos aufzuheben, jenen gegen die Einkommensteuerbescheide 2017-2020 im Sinne der BVEs teilweise statt zu geben, den weiteren Beschwerden gegen die Verfügung des Ablaufs der Aussetzung der Einhebung den Erfolg zu versagen und schließlich die Bescheide die Festsetzung von Aussetzungszinsen und SZ betreffend, der Sachentscheidung des Gerichts entsprechend anzupassen.

In der Folge richtete das Gericht diverse Ersuchsschreiben an Gerichte und Behörde (BH und BG Ort in A am 9.7.2026, ÖGK am 16.7.2026) bzw. den Arbeitgeber in der Schweiz (X AG am 14.7.2026), die allesamt fristgerecht zu den gestellten Fragen Stellung nahmen und weitere Urkunden bzw. Akten vorlegten (BG Ort in A am 21.7.2026, X AG am 17.7.2026, ÖGK am 29.7.2026, BH Ort in A am 12.8.2026).

Die Parteien wurden mit verfahrensleitender Verfügung vom **14.7.2026** zur mündlichen Verhandlung geladen und gleichzeitig – neben der Vorlage konkreter Unterlagen – aufgefordert binnen 14 Tagen sämtliche Tatsachen und Beweismittel, soweit noch nicht aktenkundig, geltend zu machen; der Bf. erstattete – nach Fristerstreckung – weiteres Vorbringen und legte – insbesondere einzelne, bis dato unleserliche - Urkunden in leserlicher Form vor.

Die Beweisergebnisse wurden den Parteien am **13.8.2026** zwecks Wahrung des rechtlichen Gehörs übermittelt.

Am **27.8.2026** fand vor dem Gericht eine mündliche Verhandlung statt, in deren Verlauf mehrere Zeugen einvernommen wurden; sie endete mit Verkündung des Beschlusses, dass die Entscheidung der schriftlichen Ausfertigung vorbehalten bleibe.

II. Sachverhalt

Der am xx.xx.xxxx in Ort in A geborene Bf. ist österreichischer Staatsbürger und der leibliche Vater der am xx.xx.xxxx geborenen Drillinge, den Zeugen Tochter1, Tochter2 und Sohn1. Er war vom xxxx-xxxx mit der am xx.xx.xxxx geborenen, ebenfalls österreichischen Staatsbürgerin und Mutter der Drillinge, der Zeugin Ex-Frau, verheiratet. Der Bf. ist im November 2009 aus der gemeinsamen Ehewohnung in Adresse4 ausgezogen; er meldete dort mit Wirksamkeit zum 29.3.2010 seinen Hauptwohnsitz ab und gleichzeitig einen solchen in Adresse5, auf der Liegenschaft seiner Cousine, der in der Schweiz aufhältigen A.A, an. Dort war er bis 8.10.2013 hauptwohnsitzgemeldet.

Der Bf. absolvierte nach der Volks- und Hauptschule eine Maurerlehre. Während seiner hier in Rede stehenden Tätigkeit in der Schweiz absolvierte er verschiedene berufliche Weiterbildungen [einwöchige Ausbildung zum „Vizepolier“, Baumaschinenführer, Anwendung-

und Fahrprüfung Pneu- und Raupenbagger; (Blg. ./Q1 - ./Q3 zum SS Bf. vom 10.8.2026; Bf. im VH-Protokoll vom 27.8.2026, S. 18)].

Am 16.12.2010 stellte der Bf., vertreten durch die Schuldnervertretung Kärnten, den Antrag auf Einleitung eines Schuldenregulierungsverfahrens, dies unter Bekanntgabe der Adresse in ***2*** Adresse5 5; dazu gab er an, dass er „im Haus seiner Tante“ wohne. Mit Beschluss des BG Ort in A vom 30.12.2010 wurde über das Vermögen des Bf. das Schuldenregulierungsverfahren eröffnet; am 1.3.2011 leitete das Gericht das Abschöpfungsverfahren ein und bestellte den Alpenländischen Kreditorenverband (in der Folge kurz: AKV) zum Treuhänder. Im Zeitraum vom 1.3.2011 bis 20.2.2017 wurden von den jeweiligen Dienstgebern des Bf. (von September 2013 bis Jänner 2017 von der Y AG) die monatlich pfändbaren Einkommensteile auf das Treuhandkonto des AKV überwiesen. Mit weiterem Beschluss des Gerichtes vom 6.4.2018 wurde das Abschöpfungsverfahren beendet und dem Bf. als Schuldner die Restschuldbefreiung erteilt. Während des gesamten Verfahrens wurde der Bf. unter der Adresse „Adresse5“ geführt, einen Wohnsitzwechsel hat der Bf. im Verfahren zu keinem Zeitpunkt angezeigt. Den Beschluss über die Beendigung des Abschöpfungsverfahrens, der an die genannte Adresse in Adresse5 übermittelt wurde, hat der Bf. am 23.4.2018, einem Montag, persönlich beim Postpartner in ***2*** abgeholt (Akt BG Ort in A zu GZ, insbesondere die dortigen ON 1, ON 3, ON 6, ON 11-16 und ON 18 samt Zustellnachweis).

Am 19.6.2013 reiste er in der Schweiz ein und war dort vom 22.7.2013 bis 31.12.2016 als Maurer für die Y AG mit dem Sitz in CH-Adresse6 tätig (Schreiben X AG vom 17.7.2026; Beilagen ./M1 und ./T zum SS Bf. vom 10.8.2026; Beilagen ./R zu den Beschwerden je vom 11.11.2022 gegen die Einkommensteuerbescheide 2014 und 2015). In dieser Zeit wurde er als Leiharbeiter auf verschiedene innerschweizer Baustellen der X AG entsendet (Schreiben X AG vom 17.7.2026). Ab 1.1.2017 erhielt der Bf. dann eine Fixanstellung als Polier bei letztgenannter Gesellschaft (Schreiben X AG vom 17.7.2026; Beilage ./O zur Stellungnahme des Bf. vom 23.3.2022), für die er dann bis 11.11.2024 – mit Ausnahme eines Einsatzes vom April 2022 bis November 2022 in Ort in A – durchgehend in der Schweiz tätig war (Schreiben X AG vom 17.7.2026). Während seiner gesamten - soeben festgestellten - Tätigkeit vom Jahr 2013 weg bis ins Jahr 2024 wurden ihm von der X AG sämtliche Unterkünfte, samt Verpflegung an den jeweiligen Baustellenstandorten bzw. in deren näheren Umgebung unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Unterbringung erfolgte hauptsächlich in Containern (bestehend aus Bett, Kasten, WC bzw. Nasszelle), ausnahmsweise war der Bf. aber auch in Zimmern in Gasthöfen bzw. Motels untergebracht (Bf. im VH-Protokoll vom 27.8.2026, S. 21; Schreiben X AG vom 17.7.2026). An den vom Dienstgeber unentgeltlich zur Verfügung gestellten Unterkünften war der Bf. jeweils polizeilich gemeldet und konnten ihm auch dort Postsendungen zugestellt werden (Beilagen ./C, -./C2 gemäß SS vom 23.3.2022; Beilagen ./V4 gemäß SS vom 10.8.2026; Bf. im VH-Protokoll vom 27.8.2026, S. 21). Er hielt sich in diesen Unterkünften auch im maßgeblichen Zeitraum im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit

regelmäßig und während der vorgesehenen Arbeitszeiten auf und nächtigte dort regelmäßig um seiner Arbeitsverpflichtung nachzukommen. Darüber hinaus war der Bf. ausdrücklich berechtigt, sich auch an den arbeitsfreien Wochenenden an den genannten Unterkünften aufzuhalten und dort zu nächtigen, wobei nicht festgestellt werden kann, ob bzw. wie oft das im maßgeblichen Zeitraum der Fall war. Die arbeitgeberseits bereitgestellten Beherbergungen waren während des maßgeblichen Zeitraums der zentrale Arbeits- und Unterkunftsort des Bf. in der Schweiz. Es kann hingegen nicht festgestellt werden, ob sich der Bf. regelmäßig vom 6.2.2015 - 14.8.2018 auch in CH-Adresse7 aufgehalten hat. Seit November 2024 ist er bei der „ARGE Z“, mit dem Sitz in Ort in A, beim Bau des O-Basistunnels beschäftigt, seit 7.11.2024 ist er wieder im Inland unter der Adresse 0000 Ort in A, ***Bf1-Adr***, hauptwohnsitzgemeldet.

Der Bf. ließ im April 2015 seine österreichische Fahrerlaubnis in einen Schweizer Führerschein umschreiben (Schreiben Kanton B vom 16.4.2015 an die BH Ort in A als Anhang zur Auskunft der BH Ort in A vom 12.8.2026). Er war Zulassungsbesitzer nachfolgender Kraftfahrzeuge in der Schweiz:

- 25.3.2015 - 31.12.2018: PKW - Marke 1 (Beilage ./G2 Stellungnahme Bf. vom 23.3.2022)
- 1.10.2019 - 31.12.2022: PKW - Marke 2 (Beilage ./G1 Stellungnahme Bf. vom 23.3.2022)
- 20.10.2021 - 31.12.2024: PKW - 3 (Beilage ./G Stellungnahme Bf. vom 23.3.2022)

Mit Straferkenntnis der BH C vom 11.12.2025 wurde über den Bf. eine Geldstrafe verhängt, da er am 26.11.2025 im Ortsgebiet von D den PKW mit dem Kennzeichen „Ch-Kennzeichen“ mit weit überhöhter Geschwindigkeit gelenkt hatte; in weiterer Folge wurde ihm von der BH Ort in A am 30.12.2025 die ihm vom Kanton B im April 2015 ausgestellte, Schweizer Lenkerberechtigung entzogen. Am selben Tag stellte er bei der Behörde einen Antrag auf Ausstellung einer inländischen Lenkerberechtigung (Auskunft der BH Ort in A vom 12.8.2026 samt Beilagen).

Neben einer Bankverbindung in der Schweiz (xxxxx) unterhielt der Bf. in den Streitjahren auch eine solche in Österreich bei der B-Bank (Schreiben X AG vom 17.7.2026; Beilage ./K und ./K1 zum SS Bf. vom 23.3.2022), wobei nicht festgestellt werden kann, dass das inländische Konto nur zur Abwicklung der Unterhalts- bzw. der mit der inländischen Wohnung in 0000 Ort in A, ***Bf1-Adr***, verbundenen Kosten verwendet worden wäre.

Ab 1.4.2015 bestand eine aufrechte Krankenversicherung bei der Versicherung in CH (Beilage ./A zum SS Bf. vom 23.3.2022).

In der Schweiz verfügte der Bf. im strittigen Veranlagungszeitraum über die Aufenthaltsbewilligung B (Beilage ./L zum SS Bf. vom 10.8.2026).

Zumindest im Zeitraum von Jänner 2017 bis 2022 bestand ein aufrechter Mobilfunkvertrag mit der swisscom und war dem Bf. die Rufnummer xxxxx zugewiesen (Beilage ./J zum SS vom 23.3.2022; Anhang zum Schreiben der X AG vom 17.7.2026). Ob und wenn ja wann, der österreichische Handyvertrag im Streitzeitraum aufgelöst wurde, kann nicht festgestellt werden.

Im Zuge des vor dem BG Ort in A abgeführten Ehescheidungsverfahrens kamen der Bf. und seine Ex-Frau dahingehend überein, dass die alleinige Obsorge für die drei Minderjährigen hinkünftig der Kindesmutter alleine zukommt und das Besuchsrecht außergerichtlich geregelt wird (Akt BG Ort in A GZ, ON 15). In der Folge einigten sich die Eltern auf ein 14-tätiges Besuchsrecht an den Wochenenden (Schreiben BH Ort in A vom 12.8.2026); dieses Besuchsrecht übte der Bf. in den Streitjahren auch regelmäßig im Sinne der getroffenen Vereinbarung aus, wobei er vereinzelt auch nur alle 3 Wochen seinen Vaterpflichten in Österreich nachkam. Dabei holte er die Kinder jeweils am Samstag bei der Kindesmutter in Österreich ab, verbrachte das Wochenende mit ihnen gemeinsam – mit wenigen Ausnahmen - im Inland, und übergab sie sonntags wieder an die Zeugin Ex-Frau. Dabei hielt er sich mit den Drillingen vor 2014 in der Wohnung seiner Mutter in Adr3 auf; von 2014 bis März 2017 übte er das Besuchsrecht in der Wohnung seiner damaligen Freundin, Freundin1, in E bzw. F aus. Zu den Wohnungen hatte der Bf. je einen Schlüssel und stand es ihm frei, diese jederzeit für den eigenen Wohnbedarf zu benutzen, was er de facto auch tat. Ab März 2017 bis zur Volljährigkeit der Kinder am 16.4.2020 bzw. auch danach, wenn die Drillinge den Vater sehen wollten, hielt man sich zwecks Besuchsrechtsausübung in der vom Bf. mit Mietvertrag zum 1.3.2017 angemieteten Wohnung in 0000 Ort in A, ***Bf1-Adr*** auf. Das Besuchsrecht wurde während des gesamten Streitzeitraums vom Bf. nicht in der Schweiz ausgeübt bzw. fanden dort keine Besuche der Kinder beim Bf. statt (ZV Freundin1, VH-Protokoll vom 27.8.2026 S. 2; ZV Tochter1, VH-Protokoll vom 27.8.2026, S. 7ff; ZV Tochter2, VH-Protokoll vom 27.8.2026, S. 10f; ZV Ex-Frau, VH-Protokoll vom 27.8.2026 S. 12f; Bf. im VH-Protokoll vom 27.8.2026, S. 19).

Der Bf. lernte Ende 2012/Anfang 2013 die Zeugin Freundin1, eine in den fraglichen Jahren in E bzw. F wohnhafte, österreichische Staatsbürgerin, die im Streitzeitraum einer unselbständigen Beschäftigung im Bezirk Ort in A nachging und Mutter einer Tochter ist, über soziale Medien kennen, wobei sie in der Folge bis ca. Feber 2017 eine partnerschaftliche Beziehung eingingen (ZV Freundin1, VH-Protokoll vom 27.8.2026 S. 2; ZMR-Anfrage der Zeugin im Akt; amtswegige Einsicht in den elektronischen Veranlagungsakt der Zeugin). Die Treffen zwischen ihnen fanden regelmäßig – jedenfalls auch im Rahmen der zuvor beschriebenen Besuchswochenenden des Bf. bei den Drillingen - in Österreich in der Wohnung der Zeugin statt. Die Zeugin reiste während der Beziehung lediglich ein einziges Mal in die Schweiz, nämlich als die Cousine des Bf., A.A, dort heiratete. Am 16.7.2014, einem Mittwoch, war der Bf. – gemeinsam mit seiner damaligen Freundin, der Zeugin Freundin1 – im Gemeindegebiet von G Zeuge eines Verkehrsunfalls. Im Rahmen des vor dem BG Ort in A in diesem Zusammenhang geführten Rechtshilfeverfahrens, wurde – neben der Zeugin Freundin1 – auch der Bf. unter der Adresse

„***2***, Adresse5 14“ am 18.5.2016 zur Einvernahme für den 23.6.2016 geladen; die Ladung wurde an der zuvor genannten Adresse von der Zeugin Tante am 27.4.2016 für den Bf. angenommen. Die Ladung ist dem Bf. auch zugekommen, da er seine Abwesenheit bei der geplanten Vernehmung am 17.5.2016 vom Baustellenchef der ARGE H in der Schweiz entschuldigen ließ (Akt BG Ort in A zu GZ).

Am 3.3.2017, einem Freitag, unterfertigte der Bf. einen Mietvertrag über die Anmietung einer ca. 70 m² große Wohnung in 0000 Ort in A, ***Bf1-Adr*** zu Wohnzwecken, bestehend aus einem Vorraum, Wohn/Ess-Kochbereich inkl. Einbauküche, 2 Schlafzimmer, Bad, WC und Balkon und richtete diese wohnlich ein; gemäß dem am 15.3.2017, einem Mittwoch, beiderseits unterfertigten Nachtrag soll das Mietobjekt ausschließlich als Zweitwohnsitz genutzt werden (Beilage ./D zum SS Bf. vom 23.3.2022; ZV Tochter1 VH-Protokoll vom 27.8.2026 S. 8). Dem Bf. wurde dafür in den Jahren 2018-2022 neben der Orts- und Nächtigungstaxe auch die Zweitwohnsitzabgabe von der Stadtgemeinde Ort in A vorgeschrieben; sämtliche diesen Wohnsitz betreffende Poststücke wurden an die inländische Adresse in 0000 Ort in A zugestellt (Bf. im SS vom 23.3.2022, Pkt. 9 samt Beilagen ./F, ./F1-./F4). Vom 30.3.2017 bis 7.11.2024 war der Bf. in dieser Mietwohnung polizeilich mit einem Nebenwohnsitz gemeldet; diesen änderte er per 7.11.2024 in einen Hauptwohnsitz, ohne jedoch auch die am 15.3.2017 vereinbarte ausschließliche Zweitwohnsitznutzung der Liegenschaft mit der Vermieterin zu ändern (Bf. im VH-Protokoll vom 27.8.2026, S. 22).

Von ca. Mai 2017 bis Mai 2024 unterhielt der Bf. in der Folge mit der Zeugin Freundin2 – die er ebenfalls über soziale Medien kennenlernte – eine Beziehung; die genannte Zeugin ist ebenfalls österreichische Staatsbürgerin, war im Streitzeitraum im Bezirk Ort in A unselbständig erwerbstätig und unterhielt in den Veranlagungsjahren 2014 - 2020 in E ihren Hauptwohnsitz (ZV Freundin2, VH-Protokoll vom 27.8.2026 S. 4f; amtswegige Einsicht in den elektronischen Veranlagungsakt der Zeugin). Von ca. Frühjahr 2020 bis ca. Mitte 2024 zog sie zum Bf. in die Wohnung des Bf. in 0000 Ort in A, ***Bf1-Adr***. Der Bf. kam – wie bereits im Zuge der Feststellungen zur Ausübung des Besuchsrechts festgestellt – auch während des Bestandes der Beziehung zur Zeugin Freundin2 ca. alle 14 Tage von seiner Arbeitsstelle aus der Schweiz nach Österreich und verbrachte die Freizeit mit seiner Freundin und späteren Lebensgefährtin und den Drillingen im Inland (ZV Freundin2, VH-Protokoll vom 27.8.2026 S. 4f). Die Zeugin Freundin2 reiste während der 7jährigen Beziehungsdauer nur insgesamt zweimal für je ein paar Tage zum Bf. in die Schweiz, wobei sie dabei einmal in einer Wohnung – deren Lage nicht feststellbar ist - und einmal in einer Containerunterkunft des Bf. nächtigte (ZV Freundin2, VH-Protokoll vom 27.8.2026, S. 4f). Die Zeugin verfolgte während ihrer Beziehung zum Bf. zu keinem Zeitpunkt die Absicht, in die Schweiz auszuwandern (ZV Freundin2, VH-Protokoll vom 27.8.2026, S. 5).

Am 18.3.2019, einem Montag, sprach der Bf. persönlich bei der BH Ort in A im Zusammenhang mit seinen Unterhaltspflichten seine Töchter betreffend vor und einigte er sich mit der

Kindesmutter über deren Höhe ab 1.4.2019; als Wohnort gab er damals jenen in 0000 Ort in A, ***Bf1-Adr*** an. Auch auf dem in der Folge an das BG Ort in A am 1.4.2019 gerichteten Schreiben gab der Bf. – neben einer Schweizer Telefonnummer – als Kontaktadresse jene in Ort in A an. Der Beschluss des Gerichtes vom 11.4.2019, mit dem er von der Unterhaltsleistung für seinen Sohn befreit wurde, wurde ihm am 19.4.2019, einem Karfreitag, an der Adresse seiner Mietwohnung in Ort in A zugestellt (Akt des BG Ort in A zu GZ, ON 34, ON 36; Schreiben BG Ort in A vom 21.7.2026 zu GZ).

Der Bf. traf sich während seiner Tätigkeit in der Schweiz – sofern dies sein Schichtplan und die Besuchsrechtsausübungen im Inland zuließen – ca. 1 Mal pro Monat mit seinem in der Nähe von I wohnenden Bruder; dabei besuchten sie gemeinsam den dort existierenden E-Zigaretten-Stammtisch in einem Vape-Shop. Das genaue zeitliche Ausmaß dieser Zusammenkünfte ist nicht feststellbar. Es kann darüber hinaus nicht festgestellt werden, ob und wenn ja welche sozialen Kontakte der Bf. in der Schweiz – über jene mit Arbeitskollegen hinaus – in den Beschwerde Jahren unterhielt.

Der Bf. verfügte in den Streitjahren sowohl in der Schweiz als auch in Österreich je über einen Wohnsitz, wobei der Mittelpunkt der Lebensinteressen im Inland lag.

Der Bf. führte in der Schweiz in den Streitjahren ausschließlich die Quellensteuer, die sich zwischen 11% und 14% des steuerbaren Einkommens bewegte, ab.

Der Bf. hat sich darüber hinaus weder im Inland noch in der Schweiz – vor allem unter Offenlegung des wahren Sachverhalts – über die möglichen steuerrechtlichen Konsequenzen seiner Arbeitsaufnahme im Ausland ausreichend informiert bzw. entsprechende Erkundigungen an geeigneter Stelle eingeholt.

Er war bereits im Zeitraum von 2002-2009 in der Schweiz als Bauarbeiter, damals für die J AG, tätig (Bf. im VH-Protokoll vom 27.8.2026 S.19f); der Durchschnittsteuersatz lag – gemäß den dem Bf. übermittelten Einkommensteuerbescheiden vom 7.4.2008, 16.3.2009 bzw. 2.12.2010 – damals zwischen 24,15% (ANV 2007), 26,99% (ANV 2008) bzw. 27,80% (ANV 2009). Auch damals war er in Containerunterkünften einquartiert und fuhr 2-3 mal/Monat zu seiner Familie nach Österreich, sodass – aus steuerrechtlicher Sicht – an seiner privaten Lebensführung im Vergleich zu seiner Tätigkeit ab 2013 in der Schweiz keine wesentlichen Änderungen eintraten.

Der Bf. hielt es ernsthaft für möglich und fand sich damit ab, dass die verfahrensgegenständlichen Abgaben der Jahre 2014 und 2015 hinterzogen wurden.

III. Beweiswürdigung

Die getroffenen Feststellungen ergeben sich aus den bereits im Sachverhalt genannten Beweisquellen und basieren darüber hinaus auf nachfolgender Beweiswürdigung:

Die Feststellungen in Bezug auf die jeweiligen persönlichen Daten, wie Meldeadressen, Geburtsdaten und Staatsbürgerschaften der im Sachverhalt namentlich genannten Personen resultieren aus einer Einsicht des Gerichtes in das Zentrale Melderegister des Bundesministeriums für Justiz (idF kurz: ZMR). Jene zum Bestand und der Auflösung der Ehe zur Zeugin Ex-Frau gehen aus dem amtswegig eingeholten Scheidungsakt des BG Ort in A zu GZ hervor. Dass der Bf. der leibliche Vater der Drillinge Tochter1, Tochter2 und Sohn1 ist, ist einerseits zwischen den Parteien unstrittig und durch den Inhalt des Aktes des BG Ort in A zu GZ belegt; auf den diesbezüglichen Akteninhalt bzw. den vom Bf. unbestritten gebliebenen Ausführungen der BH Ort in A vom 12.8.2026 und des BG Ort in A vom 21.7.2026 basieren im Übrigen auch sämtliche weitere Feststellungen zum vereinbarten Besuchsrecht und den in den Folgejahren gestellten Anträgen bzw. Vorsprachen und Zustellungen vom bzw. an den Bf. (ON 33-36 in GZ). Dass die Liegenschaft in Adresse5 (bzw. auch 14) im Eigentum der A.A steht, ist einerseits aus dem offenen Grundbuch zu entnehmen und steht auch im Einklang mit den Angaben der Zeugen im Zuge der mündlichen Verhandlung (ZV Tante, VH-Protokoll vom 27.8.2026, S. 16).

Den schulischen Werdegang und die Berufsausbildung legte der Bf. in der Verhandlung dar (Bf. im VH-Protokoll vom 27.8.2026, S. 18).

Dass der Bf. von 2013 bis 11.11.2024 – mit Ausnahme eines Einsatzes von April bis November 2022 in Ort in A – durchgehend in der Schweiz tätig war, führt er einerseits selbst bereits in seiner Erststellungnahme vom 11.11.2022 aus, und hat dies auch die X AG in ihrem Schreiben vom 17.7.2026 bestätigt; selbiges gilt für die Feststellungen, wonach die letztgenannte Firma Kost und Logi während all der Arbeitsaufenthalte in der Schweiz unentgeltlich zur Verfügung gestellt hat (was der Bf. im Übrigen im Zuge der mündlichen Verhandlung erneut bekräftigte, vgl. Bf. im VH-Protokoll vom 27.8.2026, S. 21).

Die Feststellungen, wonach sich der Bf. an den von der Dienstgeberin zur Verfügung gestellten Unterkünften regelmäßig aufhielt und es sich dabei somit um die zentralen Arbeits- und Unterkunftsorte des Bf. in der Schweiz im Streitzeitraum gehandelt hat, wohingegen nicht festgestellt werden kann, ob der Bf. auch regelmäßig in einer Privatwohnung war, basieren auf nachfolgenden Überlegungen: Eingangs ist für die gesamte Beweiswürdigung an dieser Stelle festzuhalten, dass das Beweisverfahren vom Grundsatz der freien Beweiswürdigung beherrscht wird (§ 167 BAO). Der Grundsatz der freien Beweiswürdigung bedeutet, dass alle Beweismittel grundsätzlich gleichwertig sind und es keine Beweisregeln (keine gesetzliche Rangordnung, keine formalen Regeln) gibt. Ausschlaggebend ist der innere Wahrheitsgehalt der Ergebnisse der Beweisaufnahmen. Nach ständiger Rechtsprechung genügt es, von mehreren Möglichkeiten jene als erwiesen anzunehmen, die gegenüber allen anderen Möglichkeiten eine überragende Wahrscheinlichkeit oder gar die Gewissheit für sich hat und alle anderen Möglichkeiten absolut oder mit Wahrscheinlichkeit ausschließt oder zumindest weniger wahrscheinlich erscheinen lässt (*Ritz*, BAO- Kommentar, Tz.2 zu § 166, Tz. 6 und 8 zu § 167

mwN). Eine Ausnahme von diesem Grundsatz greift jedoch bei einer abgabenrechtlichen Begünstigung, bei der der Steuerpflichtige, der eine solche in Anspruch nimmt, selbst einwandfrei und unter Ausschluss jeden Zweifels das Vorliegen der Umstände darzulegen hat, auf welche die Begünstigung gestützt werden kann, wobei die Gründe im Einzelnen anzuführen sind (VwGH 10.08.2005, 2001/13/0191). Weiters ist der Grundsatz der Amtswegigkeit durch eine erhöhte Mitwirkungspflicht des Bf. etwa bei Auslandssachverhalten eingeschränkt, die in einer Beweisvorlage- und Beweisbeschaffungspflicht besteht (§ 115 Abs 1 BAO). All diese Prämissen vorausgeschickt, kam das Gericht zu dem Schluss, dass sich der Bf. – wenn er nicht wie festgestellt in Österreich war – im Streitzeitraum regelmäßig an den Arbeitsunterkünften – und nicht in der behaupteten Privatunterkunft – aufhielt. So gab der Bf. dem Gericht gegenüber auf Frage, warum er in CH- Adresse7 einen Wohnsitz begründet hat an, dass er eine „fixe Adresse“ bzw. „einen fixen Standort“ als Postabgabestelle haben musste, um auf Nachfrage einzuräumen, dass ihm die Post auch an den verschiedenen Baustellenadressen hätte zugestellt werden können (Bf. im VH-Protokoll vom 27.8.2026, S. 21). Er gestand auch zu, dass er weder mit dem Vermieter noch mit dem Hauptmieter dieser Wohnung, einem Arbeitskollegen, eine vertragliche Vereinbarung über den Nutzungsumfang bzw. die dafür anfallenden Kosten geschlossen hat (Bf. im VH-Protokoll vom 27.8.2026, S. 20). Weiters ist ihm dort – im Gegensatz zu den Unterkünften des Dienstgebers – nach den Ausführungen des Bf. nur eine Couch zur Verfügung gestanden und hat er keinerlei Miete oder Betriebskosten bezahlt, sondern dem Arbeitskollegen „ab und zu einen Speck mitgebracht“ (Bf. im VH-Protokoll vom 27.8.2026, S. 21). Auf Frage des Gerichtes, warum er sich dort im August 2018 abgemeldet hat, gab der Bf. als Grund die Rückkehr seines Arbeitskollegen nach Deutschland und die damit verbundene Aufgabe der hier in Rede stehenden Wohnung durch diesen an; er selbst hat sie – was bei einer ernsthaft gewollten Wohnungsnahme jedoch nach der allgemeinen Lebenserfahrung zu erwarten gewesen wäre – in der Folge aber nicht im eigenen Namen angemietet, weil (wörtlich): „Ich hatte ja ohnehin eine Baustellenunterkunft“ (Bf. im VH-Protokoll vom 27.8.2026, S. 21). Rücksichtlich all dieser Ausführungen kam das Gericht in freier Beweiswürdigung zu dem Schluss, dass der Bf. durch die Meldung eines Wohnsitzes in CH- Adresse7 lediglich den Anschein erwecken wollte, auch – neben den Baustellenunterkünften – über eine private Unterkunft in der Schweiz zu verfügen, um einen stärkeren Bezug zum Tätigkeitsstaat zu suggerieren; dabei verkennt das Gericht keineswegs, dass er möglicherweise vereinzelt auch an dieser Privatadresse genächtigt haben wird, dies aber nicht in einem für das gegenständliche Verfahren relevanten Umfang. Der Bf. hat im Übrigen im Zusammenhang mit den Anwesenheiten sowohl an den Baustellenunterkünften an den Wochenenden als auch jenen nicht ausgeschlossenen Aufenthalten in der Wohnung in CH- Adresse7, nicht einmal ansatzweise dargetan, geschweige denn – im Sinne der eingangs geschilderten Beweispflicht – bewiesen, dass und in welchem Umfang er sich dort jeweils aufgehalten haben sollte, weshalb die entsprechenden Feststellungen zu treffen waren.

Dass der Bf. – wie festgestellt – in der Zwischenzeit im Inland tätig und auch hier wieder mit dem Hauptwohnsitz gemeldet ist, geht einerseits aus dem von der belangten Behörde mit dem Vorlageantrag vorgelegten Auszug aus den Versicherungsdaten, als auch dem ZMR hervor.

Zur Feststellung, wonach - entgegen der Verfahrensbehauptungen des Bf. (vgl. etwa SS vom 23.3.2022, S. 6 und Beschwerden vom 11.11.2022 S. 6) - nicht festgestellt werden kann, dass über das inländische Konto ausschließlich die Unterhaltszahlungen und jene die Mietwohnung in Ort in A betreffend abgewickelt wurden, ist aus beweiswürdigungsrechtlichen Überlegungen folgendes festzuhalten: Den vom Bf. vorgelegten Umsatzlisten Beilage ./K und ./K1 zum SS vom 23.3.2022 liegen ganz offensichtlich eingeschränkte Umsatzabfragen zugrunde: So ist etwa in der Beilage ./K die Anfrage auf den Bereich zwischen „- € xxx bis -€ xxx“ und den Abbuchungstyp „Dauerauftrag“ eingeschränkt worden; in der Beilage selbst scheinen dann auch ausschließlich die in diesem Bereich liegenden Mietzinszahlungen an die Vermieterin auf. Der Beilage ./K1 liegt ebenfalls eine gezielte Abfrage nach dem genauen Unterhaltsbetrag von Euro xxx (sic!!) zugrunde; dass darin folglich somit nur die Unterhaltszahlungen aufscheinen, verwundert nicht. Der Bf. hat die Umsatzabfragen offenbar bewusst selektiv auf jene Umsätze beschränkt, die sein Vorbringen stützen, um beim Gericht den Eindruck zu erwecken, dass darüber hinaus keine weiteren Abbuchungen von besagtem Konto erfolgt seien. Das beeinträchtigt die Glaubwürdigkeit seines diesbezüglichen Vorbringens erheblich, da die Vorlage einer vollständigen Umsatzübersicht ohne Weiteres hätte bewerkstelligt werden können. Insgesamt war sohin den Behauptungen des Bf. in diesem Punkt kein Glauben zu schenken.

Nachdem der Bf. keine Unterlagen in Bezug auf die behauptete Aufkündigung des inländischen Handyvertrages vorlegen konnte (SS vom 23.3.2022, S. 5), war die diesbezügliche Feststellung zu treffen.

Was nun die Feststellungen zur Besuchsrechtsausübung im Inland anlangt, hat das Gericht bereits im Sachverhalt auf die Beweisquellen (insbesondere die darin konkret genannten, glaubwürdigen und überzeugenden Zeugenaussagen) verwiesen. Zu betonen bleibt an dieser Stelle, dass der Bf. während des gesamten Verfahrens den Eindruck zu erwecken versuchte, dass er seine Freizeit grundsätzlich in der Schweiz verbracht hätte (SS vom 23.3.2022, S. 3; Beschwerden vom 11.11.2022, S. 6f) und dem Besuchsrecht nur unregelmäßig im Inland, bis 2017 in der Wohnung der Mutter in Adr3, nachgekommen wäre (Beschwerden vom 11.11.2022, S. 2 und 7). Erst nachdem die im Sachverhalt genannten Zeugen, insbesondere die direkt von der Besuchsrechtsausübung betroffenen Töchter bzw. die Ex-Frau des Bf. – an deren nachvollziehbaren und glaubwürdigen Angaben keinerlei Zweifel bestanden - übereinstimmend ausführten, dass der Bf. grundsätzlich alle vierzehn Tage (und nur in Einzelfällen alle drei Wochen), jedenfalls aber regelmäßig das Besuchsrecht im Inland ausgeübt hat (ZV Freundin1, VH-Protokoll vom 27.8.2026, S. 2f; ZV Freundin2, VH-Protokoll vom 27.8.2026, S. 5; ZV Tochter1, VH-Protokoll vom 27.8.2026, S. 7; ZV Tochter2, VH-Protokoll vom

27.8.2026, S. 10; ZV Ex-Frau, VH-Protokoll vom 27.8.2026, S. 12), gestand auch der Bf. nach ausdrücklichem Vorhalt durch die Richterin zu, dass dies der Wahrheit entspricht (Bf. im VH-Protokoll vom 27.8.2026, S. 19). Diese nachträgliche Korrektur seines bisherigen, konsequent mehrfach verfolgten, nicht der Wahrheit entsprechenden Vorbringens ist bei der Beurteilung seiner Glaubwürdigkeit – auch im Zusammenhang mit der Frage der hinterzogenen Abgabe (vgl. dazu weiter unten) – zu seinen Lasten zu würdigen. Wenn die Mutter des Bf., die Zeugin Mutter, in diesem Punkt das Gericht davon zu überzeugen versuchte, dass das Besuchsrecht nicht im festgestellten Intervall und oft nur nach ihrer Intervention ausgeübt worden wäre (arg: „*Nein, er hat es nicht 14-tägig ausgeübt. Ich hab ihn anrufen müssen und habe gesagt, denk an deine Kinder*“, ZV Mutter, VH-Protokoll vom 27.8.2026, S. 14), so stehen diese Angaben im eklatanten Widerspruch zu den Angaben der unmittelbar von der Ausübung des Umgangsrechts betroffenen, glaubwürdigen Zeugen und können somit insgesamt wohl nur als untauglicher Versuch gewertet werden, den unrichtigen Angaben des Sohnes zum Durchbruch zu verhelfen. Jedenfalls waren diese Äußerungen in Anbetracht der weiteren genannten Beweisergebnisse und schließlich auch der Letztverantwortung des Bf. als unglaubwürdig zu qualifizieren. Gleiches gilt für die Feststellungen zu den jeweiligen Orten der Besuchsrechtsausübung, auch diese Fakten räumte der Bf. am Ende der mündlichen Verhandlung schließlich – nach Vorhalt der Aussagen seiner Kinder, der Ex-Frau bzw. der Ex-Freundinnen – als richtig ein (Bf. VH-Protokoll vom 27.8.2026, S. 19).

Wenn die weiteren Feststellungen getroffen wurden, wonach der Bf. die Zeugin Freundin1 regelmäßig im Inland traf, er einen Schlüssel zu ihrer Wohnung hatte und diese lediglich einmal in die Schweiz reiste, so basieren diese auf nachfolgender Würdigung: Die Zeugin gab im Rahmen ihrer Einvernahme vor dem erkennenden Gericht an, dass der Bf. während der aufrechten Beziehung mehr als einmal im Monat und somit jedenfalls regelmäßig nach Österreich kam und bei ihr nächtigte; es fanden gemeinsame Besuche bei der Mutter und Tante des Bf. statt. Zur Hochzeit der Cousine A.A sei sie das einzige Mal in die Schweiz gereist, ansonsten wäre er regelmäßig im Inland gewesen. Er habe auch einen Schlüssel zu ihrer Wohnung gehabt (ZV Freundin1, VH-Protokoll vom 27.8.2026, S. 2f). Nachdem das Verfahren – auch mangels Vorbringen des Bf. – gerade nicht ergeben hat, dass er die Wohnung nur nach Rücksprache mit der Zeugin Freundin1 hätte nutzen dürfen, war weiters festzustellen, dass er diese jederzeit benutzen durfte. Auch die Zeugin Tochter1 gab an, dass während der aufrechten Beziehung zwischen ihrem Vater und der Zeugin Freundin1 das Umgangsrecht in deren Wohnung ausgeübt wurde (ZV Tochter1, VH-Protokoll vom 27.8.2026, S. 9), was im Übrigen auch der Bf. dann am Ende des Beweisverfahrens zugestand (Bf. im VH-Protokoll vom 27.8.2026, S.19).

Was die Feststellungen im Zusammenhang mit der Zeugin Freundin2 anlangen, so wurde bereits im Sachverhalt auf die diese stützenden, glaubhaften und nachvollziehbaren Aussagen der Zeugin verwiesen. Doch auch die Töchter des Bf. gaben an, dass die Zeugin Freundin2 beim Vater in der Wohnung in Ort in A gewohnt hat und auch dort anwesend war, wenn die Kinder

beim Vater aufhältig waren (ZV Tochter1, VH-Protokoll vom 27.8.2026, S. 8; ZV Tochter2, VH-Protokoll vom 27.8.2026, S. 10). Nicht unerwähnt bleiben sollte, dass auch der Bf. schlussendlich eingestand, dass auch die Treffen mit seinen Ex-Freundinnen hauptsächlich in Österreich stattfanden (Bf. im VH-Protokoll vom 27.8.2026, S. 19).

Dass der Bf. seinen in der Schweiz wohnhaften Bruder einmal im Monat zum Zweck der Teilnahme am E-Zigaretten-Stammtisch in der Nähe von I traf, führte er selbst vor dem erkennenden Gericht aus (Bf. im VH-Protokoll vom 27.8.2026, S. 19). Das Gericht übersieht in diesem Zusammenhang nicht, dass dieses Vorbringen in Widerspruch zu den Angaben in der Stellungnahme vom 23.3.2022 steht, wonach er *„seit 10 Jahren keinen Kontakt mehr“* mit diesem gehabt hätte und auch nicht wisse, wo er wohne (SS vom 23.3.2022, S. 3), um in den Beschwerden vom 11.11.2022 dann plötzlich auszuführen, dass er (auch) mit ihm seine Freizeit in der Schweiz verbringen würde (Beschwerden vom 11.11.2022, S. 6). Somit hat der Bf. in einem weiteren Punkt seine Verfahrensbehauptung – wie auch zu anderen wesentlichen Details, wie etwa der Frage der Häufigkeit seiner Aufenthalte im Inland (vgl. dazu die Beweiswürdigung zum Besuchsrecht weiter oben) –, massiv geändert, was für sich alleine schon gegen deren Richtigkeit spricht. Nun gab jedoch die Zeugin Freundin2 an, dass der Bf. sehr gerne E-Zigaretten geraucht und er sich in einem Vape-Shop mit seinem Bruder getroffen habe um dort verschiedene Geschmäcker zu testen; weiters führte sie aus, dass sie selbst einmal in der Schweiz gemeinsam mit dem Bf. und dessen Bruder essen gewesen wäre (ZV Freundin2, VH-Protokoll vom 27.8.2026, S. 6). Diesen Angaben schenkte das Gericht Glauben, da die Zeugin insgesamt im Zuge ihrer Einvernahme einen durchwegs glaubwürdigen Eindruck hinterließ. Ihre Angaben erwiesen sich insgesamt als schlüssig, lebensnah und in sich widerspruchsfrei. Sie schilderte all die von ihr wahrgenommenen Vorgänge sachlich und ohne erkennbarer Tendenz, das Geschehen zu dramatisieren, abzuschwächen oder gar den Bf. zu be- oder entlasten. Auch bei näherer Befragung blieb die Zeugin bei ihren Angaben und war in der Lage, diese nachvollziehbar und konsistent zu konkretisieren. Nachdem der Bf. selbst keine Angaben zur zeitlichen Dauer dieser Besuche beim Bruder machte, war die entsprechende Negativfeststellung zu treffen.

Nun war es – wie aus dem Sachverhalt ersichtlich – nicht möglich festzustellen, ob und wenn ja welche sozialen Kontakte der Bf. in der Schweiz – über jene mit bloßen Arbeitskollegen hinausgehend – unterhielt. Der Bf. versuchte zwar von Anfang an den Eindruck zu erwecken, dass er seine Freizeit hauptsächlich in der Schweiz verbringe und dort auch über einen großen Freundeskreis verfüge, Beweise dafür blieb er aber während des gesamten Verfahrens schuldig. Rücksichtlich der ihn in diesem Punkt treffenden erhöhten Mitwirkungspflicht, die auch in einer Beweisvorlage- und Beweisbeischaffungspflicht besteht, wäre es an ihm gelegen, dazu einerseits ganz konkretes Vorbringen zu erstatten und dieses auch durch Urkunden bzw. Zeugen nachzuweisen. Außer der Teilnahme am E-Zigaretten-Stammtisch [der laut Schriftsätzen in Adr2 angesiedelt gewesen sein sollte (Beschwerden vom 11.11.2022, S. 6)], laut Angaben des Bf. in der Verhandlung aber in der Nähe des Wohnortes des Bruders des Bf. in I –

das ca. 180 km entfernt liegt - stattgefunden habe (Bf. im VH-Protokoll vom 27.8.2026, S.19)), und den, die bloße Behauptungsebene nicht verlassenden Ausführungen, wonach er sich „*aufgrund seiner kommunikativen Art rasch einen Freundeskreis*“ aufgebaut habe und er seine „*Freizeit in der Schweiz mit Freunden und seinem Bruder und zwei Cousins*“ verbracht habe, vermochte der Bf. keine konkreten, überprüfbaren Umstände darzutun bzw. glaubhaft zu machen, die auf eine tatsächliche gesellschaftliche Integration in der Schweiz – über den bloßen Kontakt mit Arbeitskollegen hinaus - schließen ließen. Mit der Aufzählung allein hat der Bf. im Übrigen eine enge persönliche Bindung zu diesen Personen nicht unter Beweis gestellt, zumal der bloße Umstand der Familienzugehörigkeit alleine nicht zwingend auf eine tatsächliche Nahebeziehung schließen lässt. Der Bf. ist somit in diesem Punkt seiner Behauptungs- und Beweispflicht nicht nachgekommen, weshalb die entsprechende Negativfeststellung zu seinen Lasten zu treffen war.

Da der Bf. sowohl in der Schweiz über die – wie festgestellt – Unterkünfte der X AG, als auch jene in Österreich frei verfügen konnte, war - unvorgreiflich der Ausführungen im Zuge der rechtlichen Beurteilung – das Bestehen von zwei Wohnstätten zu bejahen. Zum Mittelpunkt der Lebensinteressen wird – um Wiederholungen zu vermeiden – auf die diesbezüglichen Ausführungen in der rechtlichen Beurteilung verwiesen, wobei bereits vorweg festgehalten wird, dass für die Beurteilung der Frage, an welchem Ort (in welchem Staat) der Steuerpflichtige die engeren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen (und somit den Mittelpunkt der Lebensinteressen) hat, auf das Gesamtbild seiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse abzustellen ist, wobei das Überwiegen der Beziehungen zum einen oder anderen Staat den Ausschlag gibt. *Wirtschaftlichen Beziehungen kommt dabei in der Regel eine geringere Bedeutung zu als persönlichen Beziehungen.* Familiäre Bindungen sowie Betätigungen gesellschaftlicher, religiöser und kultureller Art und andere Betätigungen zur Entfaltung persönlicher Interessen und Neigungen kommt eine wesentliche Rolle zu. Die stärkste persönliche Beziehung besteht im Regelfall zu dem Ort, an dem jemand regelmäßig mit seiner Familie lebt (VwGH vom 25.11.2015, 2011/13/0091). All diese judikativen Prämissen vorangestellt zeigt sich, dass die stärkere Bindung des Bf. – auch wenn er dies im Verfahren anders darzustellen versuchte - schon deshalb nach Österreich bestand, da er – neben der Beibehaltung einer Wohnstätte – alle 14 Tage (bzw. in Ausnahmefällen alle drei Wochen) das Besuchsrecht zu seinen im Inland aufhältigen, minderjährigen Drillingen ausgeübt hat. Diese persönliche Beziehung war dem Bf. so wichtig, dass er selbst, nachdem seine Verbindung zur Zeugin Freundin1 beendet war, sofort eine Wohnung anmietete, die Platz für alle Kinder bot. Darüber hinaus unterhielt er im Bezirk Ort in A während des gesamten Streitzeitraumes Liebesbeziehungen, vorerst zur Zeugin Freundin1 und danach zur Zeugin Freundin2, mit der er ab 2020 sogar zusammen wohnte. Auch zu ihnen fuhr er alle 14 Tage (bzw. in Ausnahmefällen alle drei Wochen), bzw. fanden diese Treffen gemeinsam mit den Drillingen statt. Auch das unterstreicht, dass der Bf. erkennbaren Wert nicht nur darauf legte, seine Partnerinnen zu treffen, sondern auch, dass seine Freundinnen ein gutes Verhältnis zu seinen Drillingen

entwickelten bzw. sich mit diesen gut verstanden, was die Bindung an seine persönlichen Beziehungen in Österreich noch verstärkt. Die Behauptung des Bf., er habe sich lediglich während der Besuchsrechtswochenenden in Österreich aufgehalten und die Freizeit hauptsächlich in der Schweiz verbracht, ist damit - auch im Lichte der weiteren festgestellten Umstände - nur wenig glaubhaft. So steht diese Darstellung nicht im Einklang damit, dass sich der Bf. – ganz offensichtlich in seiner Freizeit - gemeinsam mit seiner damaligen Freundin, der Zeugin Freundin1 am 16. Juli 2014 – einem Mittwoch – ohne der Drillinge in Italien befand, wie aus dem Rechtshilfeakt des BG Ort in A zu GZ hervorgeht. Den Beschluss über die Beendigung des Abschöpfungsverfahrens behob er an einem Montag im Inland (Akt BG Ort in A zu GZ, ON 18), den Mietvertrag für die Wohnung in Ort in A unterfertigte er an einem Freitag, den Nachtrag dazu an einem Mittwoch, jeweils in Ort in A (Beilage ./D zum SS vom 23.3.2022). Bei der BH Ort in A sprach er im Zusammenhang mit dem Kindesunterhalt an einem Montag vor, der Beschluss über die Befreiung von der Unterhaltsleistung für den Sohn wurde ihm an einen Freitag in Ort in A zugestellt. Somit ist die Verfahrensbehauptung, er sei nur an den Besuchstagen (somit Samstag und Sonntag) in Österreich gewesen, unrichtig. Auch ist in Ermangelung nachgewiesener engerer sozialer Kontakte in der Schweiz – mit Ausnahme der festgestellten Treffen mit dem Bruder, die schon deshalb nicht ins Gewicht fallen, da sie lediglich einmal pro Monat und nur dann stattfanden, wenn der Bf. eine Freischicht hatte (Bf. im VH-Protokoll vom 27.8.2026, S. 19) – nach Ansicht des Gerichtes der Lebensmittelpunkt im Inland zu bejahen. Dass er seinen inländischen Führerschein gegen einen Schweizer eintauschte, Fahrzeuge in der Schweiz zugelassen (und dort versichert) waren, er seinen Hauptwohnsitz in Österreich ab- und verschiedene in der Schweiz anmeldete, die Wohnung in 0000 Ort in A laut Nachtrag zum Mietvertrag nur als Zweitwohnsitz genutzt werden dürfe und dafür neben der Orts- und Nächtigungstaxe auch die Zweitwohnsitzabgabe vorgeschrieben wurde und schließlich auch ein Konto in der Schweiz und eine Telefonnummer dort bestanden, ändert an der vorgenommenen Gewichtung nichts: Eingangs ist im Zusammenhang mit der Frage der Glaubhaftigkeit der Angaben des Bf. an dieser Stelle – was im übrigen auch Relevanz für die Frage der hinterzogenen Abgabe hat – ausdrücklich zu betonen, dass er den für die Beurteilung seiner tatsächlichen Lebensverhältnisse wesentlichen Sachverhalt nicht von Anfang an offen legte, sondern gezielt selektiv Vorbringen erstattete bzw. Beweismittel vorlegte: So verschwieg der Bf. zunächst gerade jene Umstände, die auf eine erhebliche persönliche und soziale Verankerung im Inland hindeuten. Insbesondere verlor er kein Wort über seine regelmäßige Besuchsrechtsausübung im Inland und erwähnte auch die von 2013 bis 2017 bestehende Beziehungen zur Zeugin Freundin1 nicht; auch verlor er keiner Silbe darüber, dass er zu ihrer Wohnung einen Schlüssel hatte und sich dort regelmäßig sogar mit den Drillingen aufhielt. Das Gericht wollte er Glauben machen, dass er den Betreuungspflichten bis 2017 unregelmäßig in der 50 qm Wohnung der Mutter nachgekommen sei, und dass er „zufällig“ im Jahr 2019 die Zeugin Freundin2 in Ort in A kennengelernt habe (Beschwerde vom 11.11.2002, S. 2 und 7). Dass er im Jahr 2019 tatsächlich bereits 2 Jahre mit dieser Zeugin liiert war, offenbarte er ebensowenig (vgl. zum Zeitpunkt des Beginns dieser Beziehung die ZV

Freundin2, VH-Protokoll vom 27.8.2026, S. 4). Erst nachdem das Gericht diese Umstände aufgriff bzw. sich diese im Zuge amtswegiger Erhebungen und der Beischaffung einschlägiger Akten manifestierten, sah sich der Bf. veranlasst, seine bisherige Verantwortung gegen Ende der mündlichen Verhandlung abzuändern (Bf. im VH-Protokoll vom 27.8.2026, S. 19). Jedenfalls kann aus beweiswürdigungsrechtlicher Sicht dieses Verhalten nicht als bloß zufällige oder belanglose Unvollständigkeit der Darstellung abgetan werden. Vielmehr betrifft die Auslassung gerade jene Tatsachen, die geeignet sind, das vom Bf. gezeichnete Bild einer im Wesentlichen auf die Schweiz konzentrierten Lebensführung zu erschüttern. Unter diesem Gesichtspunkt kommt somit auch den eingangs genannten und vom Bf. gesetzten Handlungen keinerlei Relevanz zu, da sie – unabhängig davon, dass der Lebensmittelpunkt bereits aufgrund der Besuchsrechtsausübung zu den Drillingen und der Beziehungen zu den genannten Zeuginnen im Inland zu bejahen ist – nur als (weitere) Verschleierungshandlungen der tatsächlichen Verhältnisse zu qualifizieren sind, was auch durch nachfolgende Fakten unterstrichen wird: So hat der Bf. seinen ursprünglich in Österreich ausgestellten Führerschein zwar im Jahr 2015 in eine schweizerische Fahrerlaubnis umtauschen lassen. Bemerkenswert ist – wie aus der Niederschrift der BH Ort in A vom 30.12.2025, GZ hervorgeht –, dass er diesen im November 2024 (dem Zeitpunkt, zu dem seiner Ansicht nach der Lebensmittelpunkt wieder nach Österreich verlagert worden wäre), nicht wieder in einen österreichischen Führerschein zurücktauschen ließ. Selbiges gilt für die Vereinbarung, wonach die Wohnung nur als Zweitwohnsitz genutzt werden dürfe (Nachtrag zum Mietvertrag vom 15.3.2017): Auch hier konnte der Bf. keine Änderung, gültig ab November 2024, vorlegen, wonach die Unterkunft nunmehr als Hauptwohnsitz gebraucht werden könne. Auf Frage der Richterin, warum er den Nachtrag aber keine Aufhebung desselben abgeschlossen habe, gab der Bf. an, dass er ja ohnedies seinen Hauptwohnsitz bei der Gemeinde angemeldet habe (Bf. im VH-Protokoll vom 27.8.2026, S. 22). Dass er bei derselben Gemeinde aber mit Wirksamkeit zum 30.3.2017 einen Zweitwohnsitz an der Wohnadresse in Ort in A anmeldete, und somit – seiner Logik folgend – kein Nachtrag zum Mietvertrag nötig gewesen wäre, zeigt zudem, dass der Bf. mit nicht unerheblichen formalen Aufwand den Anschein eines Lebensmittelpunktes in der Schweiz zu erwecken suchte, ohne die damit einhergehenden tatsächlichen Konsequenzen dauerhaft zu leben. Das Unterbleiben der Rückgängigmachung des Nachtrags und des Umtausches des Führerscheins im Jahr 2024 sind daher weitere gewichtige Indizen dafür, dass die (bloß) behauptete Verlagerung des Lebensmittelpunktes in die Schweiz letztlich gar nie beabsichtigt war und die beschriebenen Handlungen nur zum Schein erfolgt sind. Dass den Umsatzlisten (Beilagen ./K und ./K1 zum SS vom 23.3.2022) gezielte Umsatzabfragen zugrunde liegen, hat das Gericht an anderer Stelle bereits ausführlich dargelegt und fügen sich in das Bild, mit welchen Mitteln der Bf. versuchte das Gericht von seinem Verfahrensstandpunkt zu überzeugen. Nun hat der Bf. in seiner Erststellungnahme vom 23.3.2022 Kontoblätter der Stadtgemeinde Ort in A vorgelegt, aus denen die Vorschreibung von Orts- und Nächtigungstaxe, sowie der Zeitwohnsitzabgabe in den Jahren 2018-2022 hervorgeht (Beilagen ./F-./F4). Dazu ist festzuhalten, dass während des gesamten Verfahrens keinerlei Beweismittel

dafür vorgelegt wurden, dass diese Abgaben auch tatsächlich bezahlt wurden, woran – aufgrund all des Vorgesagten – beim Gericht jedenfalls Zweifel bestehen. Selbst wenn diese Abgaben vom Bf. entrichtet sein sollten, ändert das schon deshalb nichts an der Bejahung des Lebensmittelpunkts in Österreich, da dieser nicht von der Frage, ob nach landesgesetzlichen oder gemeindeinternen Vorschriften eine Abgabe entrichtet wurde, abhängt. Schließlich hat der Bf. in wesentlichen Punkten (arg. Besuchsrechtsausübung, Freundinnen im Inland, Wohnstätten) nicht die gesamte Wahrheit von Anfang an offen gelegt, sodass es durchaus im Bereich des Möglichen ist, dass der Bf. – um einer Besteuerung seiner Einkünfte im Inland zu entgehen – die Begleichung dieser (im Vergleich zur Einkommensteuerlast geringen) Beträge im Inland bewusst in Kauf genommen hat. Somit verbleiben noch die in der Schweiz gemeldeten und versicherten KFZs, die dortige Telefonnummer, das dortige Konto und die dortige Krankenversicherung. Dass in der gleichen Zeit auch ein Konto in Österreich bestand und der Nachweis der Auflösung des inländischen Mobilfunkvertrages nicht nachgewiesen wurde, sei nochmals erwähnt. Insgesamt führt die gebotene Gesamtwürdigung der Beweisergebnisse somit zum Ergebnis, dass der tatsächliche Lebensmittelpunkt des Bf. ganz klar und unmissverständlich in Österreich lag.

Die Feststellungen zur Quellensteuer und der Einkommensbesteuerung in Österreich sind den vorgelegten Unterlagen des Bf. und dem elektronischen Veranlagungsakt entnommen. Er setzte diesen Berechnungen auch im Zuge der mündlichen Verhandlung nichts Substantielles entgegen (Bf. im VH-Protokoll vom 27.8.2026, S. 24).

Unstrittig hat sich der Bf. nicht in der Schweiz über die steuerrechtlichen Konsequenzen informiert, was er – nach anfänglichem Leugnen – zugestand (Bf. im VH-Protokoll vom 27.8.2026, S. 23f). Nun behauptete er im Zuge der mündlichen Verhandlung erstmals, dass er sich bei der belangten Behörde, nämlich durch Vorsprache bei einer Mitarbeiterin, mit dem Vornamen „K“ in der Dienststelle Ort in A darüber erkundigt hätte, welche Schritte er setzen müsse, damit er, wenn er in die Schweiz gehe, keine Probleme mit der Steuer bekomme. Es sei ihm damals von besagter „K“ mitgeteilt worden, dass er nur den Hauptwohnsitz in Österreich abmelden müsse. Auch habe er einmal ein Schreiben der belangten Behörde im Zusammenhang mit dem Steuerausgleich erhalten; daraufhin habe es 2018 oder 2019 Telefonate mit Mitarbeitern des FAÖ gegeben, denen er geschildert habe, dass er in der Schweiz tätig sei, womit - nach deren Auskunft - die Sache erledigt gewesen sei (Bf. im VH-Protokoll vom 27.8.2026, S. 23f). Diese Angaben sind aus nachfolgenden Gründen als reine Schutzbehauptungen zu qualifizieren: So finden sich weder für das behauptete Gespräch mit einer Frau „K“ in der Behörde noch die telefonischen Interventionen im Akt irgendwelche Vermerke oder Eintragungen. Auch der Bf. – der, wie oben ausgeführt, administrativen Aufwand zu Beweis Zwecken nicht scheut – hat keinerlei objektivierbare Belege für diese Aussagen vorlegen können. Dies erstaunt deshalb, da von einem Abgabepflichtigen durchaus erwartet werden kann, dass er derartig wichtige Rechtsauskünfte – so sie denn erfolgt sind - in irgendeiner Form verschriftlicht (etwa durch Übermittlung einer das Gespräch

zusammenfassenden Eingabe an die belangte Behörde via FinanzOnline). Nicht nur, dass in den Akten der belangten Behörde keine entsprechenden Kontaktaufnahmen und insbesondere keine persönlichen Vorsprachen dokumentiert sind, spricht gegen die Richtigkeit der Angaben einerseits etwa, dass der Bf. auf Nachfrage nicht aufklären konnte, wie die belangte Behörde (die ihn nach dessen Aussage angerufen habe) zu seiner Schweizer Telefonnummer gekommen sein sollte (Bf. im VH-Protokoll vom 27.8.2026, 24); andererseits sind diese Äußerungen im Zusammenhang mit der im Verfahren hervorgekommenen Tendenz des Bf., die tatsächlichen Verhältnisse nicht vollständig offenzulegen, sondern durch selektives Vorbringen und nachgeschobene Behauptungen ein für ihn günstigeres Bild zu erzeugen, zu sehen. Gerade vor diesem Hintergrund ist dem erst – nach beinahe 5-jähriger Verfahrensdauer - am Ende der mündlichen Verhandlung am 27.8.2026 erhobenen und aktenmäßig nicht nachvollziehbaren Vorbringen zur angeblichen persönlichen Vorsprache bei Frau „K“ jeglicher Beweiswert abzusprechen.

Dass keine wesentliche Änderung in der Lebensführung zwischen seiner Tätigkeit für die J AG in der Schweiz 2002-2009 und jener ab 2013 bis 2024 eingetreten ist, zeigt sich daran, dass der Bf. selbst auf Frage des Gerichtes zu diesem Punkt keine plausible Antwort geben konnte und schließlich ausführte: *„Ich bin von 2002-2009 nach Hause gefahren, weil dort mein Lebensmittelpunkt war, ab 2013 bin ich nur deswegen nach Hause gefahren, damit ich meine Kinder sehen kann“* (Bf. im VH-Protokoll vom 27.8.2026, S. 20). Er musste dabei jedoch zugestehen, dass er sowohl bei seinem Erstaufenthalt als auch dem verfahrensgegenständlichen Folgeaufenthalt alleine in der Schweiz war und er bei der J AG 2-3x/Monat und danach 2x/Monat nach Österreich fuhr. Dass er 2002-2009 noch verheiratet war, mag zwar ein Unterschied gewesen sein, wie auch die Tätigkeit für ein österreichisches Unternehmen; ab 2013 hatte er aber durchgehend Freundinnen in Österreich und war – wie für die J AG auch – im Tunnelbau tätig. Insgesamt konnte der Bf. dem Gericht den Unterschied in seiner Lebensführung nicht erklären, sondern zeigte sich anhand der beruflichen Tätigkeit, der Unterkunft je in Dienstgeberherbergen, den regelmäßigen Heimfahrten zu den Kindern und der Ehefrau bzw. später zu den Kindern und der jeweiligen Freundin, dass keine wesentlichen Änderungen eingetreten sind, was für die Frage einer hinterzogenen Abgabe relevant ist (siehe sogleich).

Die Feststellung wonach eine hinterzogene Abgabe vorliegt ergibt sich aus nachfolgender Würdigung: Die Verletzung der abgabenrechtlichen Offenlegungspflicht und die dadurch eingetretene (objektive) Abgabenverkürzung sind im vorliegenden Fall - wie noch im Rahmen der rechtlichen Beurteilung dargelegt werden wird - unstrittig. Was nun die Feststellung anlangt, wonach in den Veranlagungsjahren 2014 und 2015 eine vorsätzlich nicht erklärte Abgabe vorliegt, ist für die Beweiswürdigung allgemein vorzuschicken, dass die Rechtsprechung des VwGH zur verlängerten Verjährungsfrist das - im Vergleich zum Strafrecht - weniger strenge Beweismaß im Abgabenverfahren betont, sodass gerade nicht der Vorwurf der strafrechtlichen Verantwortlichkeit erhoben wird (VwGH 3.9.2024, Ra 2023/13/0118;

17.1.2024, Ro 2021/13/0019; 17.12.2021, Ra 2019/13/0038). Nach ständiger Rechtsprechung genügt es folglich somit auch bei der Frage, ob vorsätzliches Handeln vorliegt, von mehreren Möglichkeiten jene als erwiesen anzunehmen, die gegenüber allen anderen Möglichkeiten eine überragende Wahrscheinlichkeit oder gar die Gewissheit für sich hat und alle anderen Möglichkeiten absolut oder mit Wahrscheinlichkeit ausschließt oder zumindest weniger wahrscheinlich erscheinen lässt (*Ritz*, aaO, Tz.2 zu § 166, Tz. 6 und 8 zu § 167 mwN). Rücksichtlich dieser judikativen Vorgaben kam das Gericht aufgrund der nachfolgend dargelegten Würdigung zu dem Schluss, dass es zumindest wahrscheinlicher ist, dass der Bf. die Verwirklichung der Abgabenhinterziehung für möglich gehalten, er diese somit als naheliegend angesehen und auch hingenommen hat, als, dass dem nicht so war, wobei dabei insgesamt zu berücksichtigen ist, dass nach der Lehre und Rechtsprechung bei intellektuell durchschnittlich begabten Personen - wie dem Bf. - die Kenntnis über das prinzipielle Bestehen einer Einkommensteuerpflicht grundsätzlich vorausgesetzt werden kann (*Kotschnigg* in *Tannert/Kotschnigg*, FinStrG, § 33 Rz 219; VwGH 5.4.2001, 2000/15/0150 und VwGH 25.3.1999, 97/15/0056): Wie bereits dargelegt, hat der Bf. während des insgesamt beinahe fünf Jahre dauernden Verfahrens den maßgeblichen Sachverhalt in nicht mehr vernachlässigbarem Ausmaß unvollständig und lückenhaft dargestellt und Beweismittel selektiv vorgelegt; so hat er behauptet,

- dass er das Besuchsrecht zu den Drillingen ab 2013 nur unregelmäßig ausgeübt habe (Beschwerden vom 11.11.2022, S. 2 u. 7), dies, obwohl das Beweisverfahren ergab, dass er diesem – wie festgestellt – regelmäßig nachkam;
- dass er das Besuchsrecht von 2013 bis 2017 in der 50qm-Wohnung seiner Mutter in Adr3 ausgeübt hätte (Beschwerden vom 11.11.2022, S. 2), dies, obwohl er ab 2013 eine Beziehung zur Zeugin Freundin1 – wie festgestellt – unterhielt und in deren Wohnung, zu der ihm ein Schlüssel ausgehändigt wurde, das Besuchsrecht zu den Kindern ausgeübt wurde und diese dort auch regelmäßig gemeinsam mit dem Bf. nächtigten;
- dass er im Sommer 2019 die Zeugin Freundin2 zufällig in Ort in A kennenlernte (Beschwerden vom 11.11.2022, S. 7), dies, obwohl sie sich bereits – wie festgestellt – über zwei Jahre vorher über soziale Medien kennenlernten und er somit jedenfalls von 2014 weg durchgehend bis ins Jahr 2024 – mit wenigen Wochen Unterbrechung – Freundinnen in Österreich hatte, die er ebenso regelmäßig besuchte;
- dass auch die Zeugin Freundin2 in die Schweiz auswandern wollte (Beschwerden vom 11.11.2022, S. 7), was diese dezidiert in Abrede stellte;
- dass die gesamte Post an seinen Hauptwohnsitz in der Schweiz zugestellt worden sei, und nur Post den Zweitwohnsitz in Österreich betreffend (zB Stromabrechnung, Zweitwohnsitzabgabe, Orts- und Nächtigungstaxe, etc.) dorthin zugestellt worden wäre (SS vom 23.3.2022, S.4), dies obwohl ihm – wie festgestellt – auch neben Schriftstücken

- den Zweitwohnsitz betreffend, Poststücke sowohl nach 0000 Ort in A, ***Bf1-Adr***, als auch Adresse5 zugestellt wurden, die nichts mit dem Zweitwohnsitz zu tun hatten;
- dass er im Zeitraum 2015-2018 einen Wohnsitz in Adresse7 anmeldete, dies obwohl sich im Verfahren herausstellte, dass er dort nicht regelmäßig aufhältig war, sondern regelmäßig in den Baustellenunterkünften nächtigte.

Ins Gewicht fällt auch, dass der Bf. entgegen seiner im § 210 Abs. 1 Z 3 IO normierten Verpflichtung, wonach jeder Wechsel des Wohnsitzes während der Rechtswirksamkeit der Abtretungserklärung in einem Schuldenregulierungsverfahren unverzüglich dem Gericht und dem Treuhänder anzuzeigen ist, nicht nachgekommen ist. Eine derartige Mitteilung findet sich im von Amts wegen eingeholten Schuldenregulierungsakt des BG Ort in A zu GZ nicht; im Gegenteil: Wie ausgeführt, wurde etwa der Beschluss, mit dem ihm die Restschuldbefreiung erteilt wurde, noch im Jahr 2018 nach ***2***, Adresse5 zugestellt (Akt GZ, ON 18). Auch im PflEGschaftsverfahren gab er etwa in der Eingabe an das BG Ort in A vom 1.4.2019 bzw. in der Niederschrift vom 18.3.2019 vor der BH Ort in A je als Kontaktadresse jene in 0000 Ort in A an (GZ, ON 34). Es liegt – bei Würdigung aller Umstände – ein äußerst opportunistische Verfahrensverhalten des Bf. vor: Das Gericht kann sich nicht des Eindruckes erwehren, dass sich der Bf. je nach dem jeweiligen Verfahren und dem damit verbundenen rechtlichen Konsequenzen entschied, seinen Lebensmittelpunkt entweder in Österreich oder in der Schweiz zu behaupten. Dieses Verhalten lässt den Schluss zu, dass es dem Bf. nicht um eine wahrheitsgemäße Offenlegung seiner tatsächlichen Lebensverhältnisse ging, sondern darum, je nach Bedarf diejenige Sachverhaltsdarstellung aufrechtzuerhalten, aus der er sich die jeweils günstigste Rechtsfolge versprach. Nun war der Bf. vor seiner Tätigkeit für die X AG bereits für die J AG – wie ausgeführt – ebenfalls in der Schweiz im Tunnelbau beschäftigt. Ihm war das Ausmaß der weitaus höheren Steuerbelastung in Österreich im Vergleich zur Schweiz daher durchaus bewusst. In den Jahren 2007 bis 2009 lag der Durchschnittsteuersatz für die Einkünfte – wie festgestellt – zwischen rund 24 und 28%. Obwohl er in der Schweiz von 2014 bis 2020 Einkünfte zwischen Euro xxxxxx und Euro xxxxxx – und somit jedenfalls mehr als in den Jahren 2007-2009, wie aus den Steuerakt ersichtlich – bezogen hat, wurden dort nur zwischen Euro xxxx und Euro xxxx an Quellensteuer einbehalten, was einer Steuerbelastung zwischen 11 und 14%, und somit nur der Hälfte der in Österreich während seiner Tätigkeit für die J AG 2007-2009 angefallenen entspricht. Es ist völlig unglaubwürdig, dass der Bf. der Annahme war, sämtliche Steuerpflichten alleine durch die (dienstgeberseitig vollzogene) Abfuhr der Quellensteuer erfüllt zu haben. Schließlich besteht – wie im Rahmen der rechtlichen Beurteilung noch dargelegt wird – die Pflicht, dass jeder, der sich zum Zwecke der Einkünfteerzielung ins Ausland begibt, Erkundigungen auch im Bereich des Steuerrechts einholen muss. Diese Erkundigungen hat der Bf. ebenso unterlassen. Ein Abwägung aller genannten Fakten führt das Gericht somit zu dem Ergebnis, dass die Wahrscheinlichkeit höher ist, dass im Gegenstand für die Jahre 2014 und 2015 von einer hinterzogenen Abgabe

auszugehen ist, respektive der Bf. eine Hinterziehung bewusst in Kauf genommen hat, als dass dies nicht der Fall ist.

IV. Rechtliche Beurteilung

1.1. Zu Spruchpunkt I. (Teilstattgabe Einkommensteuerbescheide 2014-2020)

Gemäß § 1 Abs. 2 EStG 1988 sind unbeschränkt einkommensteuerpflichtig jene natürliche Personen, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Die unbeschränkte Steuerpflicht erstreckt sich auf alle in- und ausländischen Einkünfte. Ist eine Person unbeschränkt steuerpflichtig, dann erfasst die Steuerpflicht alle steuerbaren Einkünfte iSd § 2 EStG 1988 (Welteinkommen; Totalitätsprinzip) und zwar unabhängig davon, ob sie auch im Ausland besteuert werden (vgl. *Doralt*, EStG 9, § 1 Tz 6). Die unbeschränkte Einkommensteuerpflicht endet bei Aufgabe des Wohnsitzes bzw. des gewöhnlichen Aufenthaltes und beginnt mit dessen Begründung.

Das Einkommensteuergesetz enthält keine Definition des Begriffes "Wohnsitz", weshalb für die Auslegung dieses Begriffes § 26 BAO maßgebend ist. Demnach hat jemand einen Wohnsitz dort, wo er eine Wohnung unter Umständen innehat, die darauf schließen lassen, dass er die Wohnung beibehalten und benutzen wird. Eine Wohnung im Sinne des § 26 Abs. 1 BAO sind Räumlichkeiten, die nach der Verkehrsauffassung zum Wohnen geeignet sind, also ohne wesentliche Änderung jederzeit zum Wohnen benützt werden können und ihrem Inhaber nach Größe und Ausstattung ein dessen Verhältnissen entsprechendes Heim bieten (VwGH 26.11.1991, 91/14/0412; 24.1.1996, 95/13/0150). Der Steuerpflichtige muss die Wohnung "innehaben". Innehaben einer Wohnung im Sinne der genannten (BAO-)Bestimmung bedeutet nach den von Judikatur und Lehre entwickelten Grundsätzen, über eine Wohnung tatsächlich oder rechtlich zu verfügen, diese also jederzeit für den eigenen Wohnbedarf benützen zu können (VwGH 26.11.1991, 91/14/0041; 16.9.1992, 90/13/0299; 14.11.1996, 94/16/0033). Als Rechtsgründe für das Innehaben kommen außer (Wohnungs-)Eigentum, (Unter)Miete und dem Wohnrecht nach ABGB auch familienrechtliche Ansprüche in Betracht. Eine bestimmte rechtsgeschäftliche Form ist nicht nötig (vgl. *Ritz*, BAO6, § 26 Tzen 1 ff). Der Tatbestand "Innehaben" ist nicht nur dann erfüllt, wenn man über eine "eigene Wohnung" verfügt. Auch eine abgeleitete Verfügungsmacht über eine Wohnung wird als ausreichend angesehen. (*Doralt*, EStG⁹, § 1 Tz 15; *Ritz*, aaO, § 26 Tz 12; *Fuchs* in *Hofstätter/Reichel*, EStG Kommentar, § 1 Tz 7). Ob die Wohnung auch tatsächlich benutzt wird, ist nicht entscheidend, sondern nur, ob Umstände dafür sprechen, dass sie ständig benutzt werden kann (*Stoll*, BAO-Kommentar, S. 335). Das tatsächliche Benützen der Wohnung spricht bloß für die Erfüllung des Tatbestandes "beibehalten und benutzen". Benutzt der Steuerpflichtige die Wohnung tatsächlich, dann ist der Wohnsitz jedenfalls erwiesen.

All diese gesetzlichen und judikativen Vorgaben vorausgestellt, zeigt sich sohin zur Frage des Wohnsitzes bzw. gewöhnlichen Aufenthaltes des Bf. nachfolgendes Bild: Er verfügte ab dem Veranlagungsjahr 2014 über einen Wohnsitz im Sinne der Vorausführungen bei seiner Freundin Freundin1 (bzw. davor bei seiner Mutter in Adr3). Nicht nur, dass er für die Wohnung - wie festgestellt – einen Schlüssel zur Verfügung gestellt bekam, benützte er diese auch während seiner Anwesenheiten im Inland, dies auch gemeinsam mit seinen Drillingen. Das Beweisverfahren hat schließlich keinerlei Hinweise dafür ergeben, dass der Bf. vorab seine Freundin hätte um Erlaubnis fragen müssen, vielmehr konnte er offenbar kommen und gehen wann er wollte. Ab März 2017 traf all dies dann auf die von ihm gemietete Wohnung in Ort in A zu. *Als Zwischenergebnis ist sohin an dieser Stelle festzuhalten, dass der Bf. im Inland über einen Wohnsitz verfügte, sodass er gemäß § 1 Abs. 2 EStG 1988 der unbeschränkten Steuerpflicht unterliegt.*

Nun ist dabei jedoch auch das Besteuerungsrecht der Schweiz zu berücksichtigen. Nach Art. 3 des (Schweizer) Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) vom 14. Dezember 1990 sind natürliche Personen aufgrund persönlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz haben. Einen steuerrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz hat eine Person, wenn sie sich hier mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält oder wenn ihr das Bundesrecht hier einen besonderen gesetzlichen Wohnsitz zuweist. Einen steuerrechtlichen Aufenthalt in der Schweiz hat eine Person, wenn sie in der Schweiz ungeachtet vorübergehender Unterbrechung, während mindestens 30 Tagen verweilt und eine Erwerbstätigkeit ausübt oder während mindestens 90 Tagen verweilt und keine Erwerbstätigkeit ausübt. Nach Art. 6 DBG ist bei persönlicher Zugehörigkeit die Steuerpflicht unbeschränkt; sie erstreckt sich aber nicht auf Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke im Ausland. *Es ist somit als weiteres Zwischenergebnis festzuhalten, dass der Bf aufgrund des vorliegenden Sachverhalts im Beschwerdezeitraum auch in der Schweiz einer unbeschränkten Steuerpflicht unterliegt.*

In der Folge ist in einem zweiten Schritt zu beurteilen, ob das Besteuerungsrecht Österreichs durch ein Doppelbesteuerungsabkommen eingeschränkt wird (VwGH vom 26.02.2015, 2012/15/0035 sowie VwGH vom 23.02.2017, Ro 2014/15/0050). Im gegenständlichen Fall ist daher das Abkommen vom 30.01.1974 zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen; BGBl. Nr. 64/1975; geändert zuletzt durch BGBl. III Nr. 169/2012 (in Folge: DBA Schweiz) anzuwenden.

Die maßgeblichen Bestimmungen des Abkommens lauten wie folgt:

Artikel 4:

1. Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck "eine in einem Vertragsstaat ansässige Person" eine Person, die nach dem in diesem Staat geltenden Recht dort unbeschränkt steuerpflichtig ist.

2. Ist nach Absatz 1 eine natürliche Person in beiden Vertragsstaaten ansässig, so gilt folgendes:

a) Die Person gilt als in dem Vertragsstaat ansässig, in dem sie über eine ständige Wohnstätte verfügt. Verfügt sie in beiden Vertragsstaaten über eine ständige Wohnstätte, so gilt sie als in dem Vertragsstaat ansässig, zu dem sie die engeren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen hat (Mittelpunkt der Lebensinteressen).

b) Kann nicht bestimmt werden, in welchem Vertragsstaat die Person den Mittelpunkt der Lebensinteressen hat, oder verfügt sie in keinem der Vertragsstaaten über eine ständige Wohnstätte, so gilt sie als in dem Vertragsstaat ansässig, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

c) Hat die Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in beiden Vertragsstaaten oder in keinem der Vertragsstaaten, so gilt sie als in dem Vertragsstaat ansässig, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt.

d) Besitzt die Person die Staatsangehörigkeit beider Vertragsstaaten oder keines Vertragsstaates, so verständigen sich die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten gemäß Artikel 25.

Artikel 15:

1. Vorbehaltlich der Artikel 16, 18 und 19 dürfen Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus unselbständiger Arbeit bezieht, nur in diesem Staat besteuert werden, sei denn, dass die Arbeit in dem anderen Vertragsstaat ausgeübt wird. Wird die Arbeit dort ausgeübt, so dürfen die dafür bezogenen Vergütungen in dem anderen Staat besteuert werden.

2. Ungeachtet des Absatzes 1 dürfen Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person für eine in dem anderen Vertragsstaat ausgeübte unselbständige Arbeit bezieht, nur in dem erstgenannten Staat besteuert werden, wenn

a) der Empfänger sich in dem anderen Staat insgesamt nicht länger als 183 Tage während des betreffenden Steuerjahres aufhält,

b) Die Vergütungen von einem Arbeitgeber oder für einen Arbeitgeber gezahlt werden, der nicht in dem anderen Staat ansässig ist, und

c) die Vergütungen nicht von einer Betriebsstätte oder einer festen Einrichtung getragen werden, die der Arbeitgeber in dem anderen Staat hat.

Artikel 23:

1. Bezieht eine in einem Vertragsstaat ansässige Person Einkünfte oder hat sie Vermögen und dürfen diese Einkünfte oder dieses Vermögen nach diesem Abkommen in dem anderen Vertragsstaat besteuert werden, so nimmt der erstgenannte Staat, vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze, diese Einkünfte oder dieses Vermögen von der Besteuerung aus; dieser Staat darf aber bei der Festsetzung der Steuer für das übrige Einkommen oder das übrige Vermögen dieser Person den Steuersatz anwenden, der anzuwenden wäre, wenn die betreffenden Einkünfte oder das betreffende Vermögen nicht von der Besteuerung ausgenommen wären.

2. Ungeachtet des Absatzes 1 darf Österreich Einkünfte im Sinne des Artikels 15 Absatz 1 sowie Einkünfte im Sinne des Artikels 19 (ausgenommen Ruhegehälter), die eine in Österreich ansässige Person aus ihrer in der Schweiz ausgeübten Arbeit aus öffentlichen Kassen der Schweiz bezieht, besteuern. Bezieht eine in Österreich ansässige Person unter Artikel 10, 15 und 19 fallende Einkünfte, die nach diesem Abkommen in der Schweiz und in Österreich besteuert werden dürfen, so rechnet Österreich auf die vom Einkommen dieser Person zu erhebende Steuer den Betrag an, der der in der Schweiz gezahlten Steuer entspricht; der anzurechnende Betrag darf jedoch den Teil der vor der Anrechnung ermittelten Steuer nicht übersteigen, der auf die aus der Schweiz bezogenen Einkünfte entfällt.

Der Bf. war – wie ausgeführt - in den Beschwerde Jahren sowohl in Österreich als auch der Schweiz ansässig. Art 4 Abs. 2 lit a DBA-Schweiz sieht für diesen Fall des Bestehens eines Wohnsitzes in beiden Vertragsstaaten für die Frage der Ansässigkeit vor, dass bei der Klärung der Frage, welchem Staat das Besteuerungsrecht zusteht auf den Mittelpunkt der Lebensinteressen abzustellen ist. Es kommt somit jenem Staat das Besteuerungsrecht zu, zu dem die engeren wirtschaftlichen und persönlichen Beziehungen bestehen bzw. bestanden haben. Bei der Ermittlung des Mittelpunktes der Lebensinteressen ist regelmäßig nicht nur auf die Verhältnisse eines Jahres, sondern auf einen längeren Beobachtungszeitraum abzustellen (vgl. VwGH 21.02.2023, Ra 2020/15/0089; VwGH 25.11.2015, 2011/13/0091). Der VwGH räumt dem Bundesfinanzgericht in seiner Rechtsprechung weitgehende Spielräume ein und sieht vor, dass die Beurteilung der Frage in welchem Staat der Mittelpunkt der Lebensinteressen liegt, im Rahmen einer einzelfallbezogenen Gesamtabwägung der persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen zu ermitteln ist und entscheidend von den Umständen des Einzelfalles abhängt (VwGH vom 17.10.2017, Ra 2016/15/0008; sowie VwGH vom 03.09.2024, Ra 2023/13/0186). Das Überwiegen der Beziehungen zu einem oder anderen Staat gibt den Ausschlag. Wirtschaftlichen Beziehungen kommt dabei in der Regel eine geringere Bedeutung zu als

persönlichen Beziehungen. Wirtschaftliche Beziehungen des Bf. zur Schweiz bestehen in jedem Fall aufgrund der nichtselbständigen Tätigkeit für die genannten schweizerischen Firmen. Unter persönlichen Beziehungen sind jene zu verstehen, die einen Menschen aus in seiner Person liegenden Gründen mit einem Ort verbinden, an dem er einen Wohnsitz hat. Dabei spielen familiäre Bindungen sowie Betätigungen gesellschaftlicher, religiöser und kultureller Art und andere Betätigungen zur Entfaltung persönlicher Interessen und Neigungen eine wesentliche Rolle. Die stärkste persönliche Beziehung besteht im Regelfall zu dem Ort, an dem jemand regelmäßig mit seiner Familie lebt (VwGH vom 25.11.2015, 2011/13/0091). Wie im Zuge der Beweiswürdigung ausführlich dargelegt, lag der Mittelpunkt der Lebensinteressen des Bf. in den Streitjahren aufgrund der dort geschilderten engeren persönlichen Beziehungen in Österreich. Der Mittelpunkt der Lebensinteressen ist daher im Beschwerdezeitraum in Österreich anzunehmen und ist daher Österreich Ansässigkeitsstaat im Sinne des Art 4 DBA Schweiz. Nach den Zuteilungsregeln des Art 15 DBA Schweiz kommt somit der Schweiz das grundsätzliche Besteuerungsrecht als Tätigkeitsstaat zu. Österreich kommt als Ansässigkeitsstaat ebenfalls das Besteuerungsrecht zu, durch den Methodenartikel Art 23 Abs 2 DBA Schweiz wird jedoch normiert, dass Österreich die Besteuerung der genannten Einkünfte nur unter Anrechnung der in der Schweiz erhobenen Steuer vornehmen darf. Eine doppelte Besteuerung derselben Einkünfte wird somit vermieden. Die belangte Behörde ist daher im Rahmen der Beschwerdeentscheidungen korrekterweise von einem Besteuerungsrecht Österreichs ausgegangen und hat zum Zwecke der Vermeidung der Doppelbesteuerung die in der Schweiz bereits abgeführte Quellensteuer im Sinne des Art 23 DBA Schweiz angerechnet.

Nun war im Zusammenhang mit der Einkommensbesteuerung 2014 und 2015 die Frage strittig, ob für diese möglicherweise bereits die Festsetzungsverjährung eingetreten ist. Das Recht, eine Abgabe festzusetzen, unterliegt nämlich nach § 207 Abs. 1 BAO der Verjährung. Die Verjährungsfrist beträgt gemäß § 207 Abs. 2 BAO im Allgemeinen fünf Jahre. Das gilt auch für den gegenständlichen Fall, sodass grundsätzlich die Verjährungsfrist für die Einkommensteuer 2014 am 31.12.2019 bzw. jene für das Jahr 2015 am 31.12.2020 abgelaufen wäre. Soweit eine Abgabe jedoch hinterzogen ist, beträgt die Verjährungsfrist nach § 207 Abs. 2 Satz 2 BAO zehn Jahre. Zu klären war somit, ob die Einkommensteuer 2014 und 2015 als hinterzogen gilt und somit die Verjährungsfrist auf 10 Jahre verlängert wurde. Das wurde - wie festgestellt und im Rahmen der Beweiswürdigung ausführlich dargelegt – bejaht. Rechtlich macht sich nämlich nach § 33 Abs. 1 FinStrG der Abgabenhinterziehung schuldig, wer vorsätzlich unter Verletzung einer abgabenrechtlichen Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflicht eine Abgabenverkürzung bewirkt. Ob Abgaben hinterzogen sind, bildet eine Vorfrage nach § 116 Abs. 1 BAO für die Frage, ob die längere Verjährungsfrist des § 207 Abs. 2 zweiter Satz BAO anzuwenden ist. Der Tatbestand der hinterzogenen Abgaben im Sinne des § 207 Abs. 2 BAO ist nach § 33 FinStrG zu beurteilen. Wenn eine Verurteilung wegen Hinterziehung einer bestimmten Abgabe vorliegt, dann ist die Abgabe im Abgabenverfahren als hinterzogen zu behandeln (vgl. VwGH 21.12.2011, 2009/13/0159). Im Falle eines Freispruches besteht aber

keine solche Bindung (vgl. VwGH 22.3.2018, Ra 2017/15/0044), und zwar schon wegen der anders gearteten Beweisregeln (vgl. VwGH 19.10.2016, Ro 2014/15/0007, mwN). Im Falle eines Freispruches im Strafverfahren sowie in jenen Fällen - wie hier vorliegend -, in denen es kein Strafverfahren gibt, ist es damit Sache der belangten Behörde bzw. des Gerichts, die maßgebenden Hinterziehungskriterien nachzuweisen.

Vorsätzliches Handeln beruht nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zwar auf einem nach außen nicht erkennbaren Willensvorgang, ist aber aus dem nach außen in Erscheinung tretenden Verhalten des Täters zu erschließen, wobei sich die diesbezüglichen Schlussfolgerungen als Ausfluss der freien Beweiswürdigung erweisen (vgl. VwGH 27.2.2014, 2012/15/0168; 31.1.2018, Ro 2017/15/0015; 14.9.2017, Ro 2015/15/0027, und schon 26.5.1993, 90/13/0155).

All diese Prämissen vorausgeschickt, ist - was zwischen den Parteien mangels gegenteiligem Vorbringens ohnedies unstrittig ist - die objektive Tatseite des § 33 Abs 1 FinStrG erfüllt, da unter Verletzung der den Bf. gemäß § 119 BAO treffenden abgabenrechtlichen Anzeige-, Offenlegungs- und Wahrheitspflichten durch Nichtabgabe der Steuererklärungen 2014 und 2015 eine Verkürzung einer bescheidmäßig festzusetzenden Abgabe, nämlich der Einkommensteuer, bewirkt wurde. Wie im Zuge der Beweiswürdigung ausgeführt, war auch aufgrund der vielzählig festgestellten Tatsachen, sohin der derart festgestellten äußeren Umständen, respektive den vom Bf. gesetzten (Verschleierungs-)Handlungen der Schluss auf Bejahung der subjektiven Tatseite zu ziehen. Von einem entschuldbaren Rechtsirrtum odgl. kann ebenso nicht ausgegangen werden, da es der Bf. im Rahmen der ihn treffenden Sorgfaltspflicht unterlassen hat, fachliche Erkundigungen zur Steuerpflicht – wie festgestellt - einzuholen. Die Judikatur zum Rechtsirrtum verlangt nämlich für die Exkulpierung des Täters die Erkundigung bei sachkundigen Personen, die der Bf. offensichtlich unterließ, sodass eine solche nicht angenommen werden kann.

Nachdem keinerlei Zweifel an der von der belangten Behörde im Rahmen der Beschwerdeentscheidungen vorgenommenen Berechnungen bestehen, und der Bf. die Bestreitung der Höhe nach zurückzog, war den Beschwerden gegen die Einkommensteuerbescheide – im Sinne der Beschwerdeentscheidungen – somit teilweise Folge zu geben.

1.2. Zu Spruchpunkt II. (Abweisung Beschwerden iZm der Aussetzung)

§ 212a Bundesabgabenordnung (BAO) lautet auszugsweise:

"212a. (1) Die Einhebung einer Abgabe, deren Höhe unmittelbar oder mittelbar von der Erledigung einer Bescheidbeschwerde abhängt, ist auf Antrag des Abgabepflichtigen von der Abgabenbehörde insoweit auszusetzen, als eine Nachforderung unmittelbar oder mittelbar auf einen Bescheid, der von einem Anbringen abweicht, oder auf einen Bescheid, dem kein

Anbringen zugrunde liegt, zurückzuführen ist, höchstens jedoch im Ausmaß der sich bei einer dem Begehren des Abgabepflichtigen Rechnung tragenden Beschwerdeerledigung ergebenden Herabsetzung der Abgabenschuld. Dies gilt sinngemäß, wenn mit einer Bescheidbeschwerde die Inanspruchnahme für eine Abgabe angefochten wird.

...

(5) Die Wirkung einer Aussetzung der Einhebung besteht in einem Zahlungsaufschub. Dieser endet mit Ablauf der Aussetzung oder ihrem Widerruf (§ 294). Der Ablauf der Aussetzung ist anlässlich einer (eines) über die Beschwerde (Abs. 1) ergehenden

a) Beschwerdeverentscheidung (§ 262) oder

b) Erkenntnisses (§ 279) oder

c) anderen das Beschwerdeverfahren abschließenden Erledigung

zu verfügen. Die Verfügung des Ablaufes anlässlich des Ergehens einer

Beschwerdeverentscheidung schließt eine neuerliche Antragstellung im Fall der Einbringung eines Vorlageantrages nicht aus.

Wurden dem Abgabepflichtigen für einen Abgabebetrag sowohl Zahlungserleichterungen (§ 212) als auch eine Aussetzung der Einhebung bewilligt, so tritt bis zum Ablauf der Aussetzung oder ihrem Widerruf der Zahlungsaufschub auf Grund der Aussetzung ein.

...

(9) Für Abgabenschuldigkeiten sind

a) solange auf Grund eines Antrages auf Aussetzung der Einhebung, über den noch nicht entschieden wurde, Einbringungsmaßnahmen weder eingeleitet noch fortgesetzt werden (§ 230 Abs. 6) oder

b) soweit infolge einer Aussetzung der Einhebung ein Zahlungsaufschub eintritt, Aussetzungszinsen in Höhe von zwei Prozent über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr zu entrichten. Aussetzungszinsen, die den Betrag von 50 Euro nicht erreichen, sind nicht festzusetzen. Im Fall der nachträglichen Herabsetzung einer Abgabenschuld hat die Berechnung der Aussetzungszinsen unter rückwirkender Berücksichtigung des Herabsetzungsbetrages zu erfolgen. Wird einem Antrag auf Aussetzung der Einhebung nicht stattgegeben, so sind Aussetzungszinsen vor der Erlassung des diesen Antrag erledigenden Bescheides nicht festzusetzen. Im Fall der Bewilligung der Aussetzung der Einhebung sind Aussetzungszinsen vor der Verfügung des Ablaufes (Abs. 5) oder des Widerrufs der Aussetzung nicht festzusetzen."

Gegenstand der angefochtenen Bescheide vom 9.6., 14.6. und 4.7.2023 war einerseits jeweils die Verfügung des Ablaufes von Aussetzungen iZm den Einkommensteuervorschreibungen 2014 - 2020 gemäß § 212a Abs. 5 BAO, sowie andererseits die Festsetzung der sich daraus ergebenden Aussetzungszinsen iSd Abs. 9 der leg. cit. Nach der Rechtsprechung des VwGH ist

der Ablauf der Aussetzung gemäß § 212a Abs 5 BAO von der Abgabenbehörde anlässlich einer der in § 212a Abs 5 BAO genannten Erledigungen der Beschwerde bezüglich der Festsetzung der Abgabe zu verfügen (VwGH 24.10.2016, Ro 2014/17/0064). Die belangte Behörde hat am 9.6. bzw. 14.6.2023 jeweils über die Beschwerden gegen die Festsetzung der Einkommensteuer 2014-2020, die Grundlage für die Bewilligung der Aussetzung der Einhebung waren, entschieden. Damit ist der Grund für die Aussetzung der Einhebung weggefallen. Die Vorschreibung der Aussetzungszinsen ist bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen von der Abgabenbehörde im Sinne des § 212a Abs. 9 BAO zwingend vorzunehmen. Insoweit steht der Abgabenbehörde kein Ermessen zu.

Der Ablauf der Aussetzung und die Festsetzung der Aussetzungszinsen ist somit sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach gesetzeskonform erfolgt.

1.3. Zu Spruchpunkt III. und IV. (Beschwerden Säumniszuschläge)

Nach § 254 Bundesabgabenordnung (BAO) wird durch Einbringung einer Bescheidbeschwerde die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einhebung und zwangsweise Einbringung einer Abgabe nicht aufgehalten.

Bescheide entfalten daher ihre volle Wirksamkeit bereits mit ihrer Zustellung; eine Bescheidbeschwerde berührt die Wirkungen des Bescheides nicht (*Ritz*, aaO, § 254, Tz 2).

Durch § 212a BAO wurde die Möglichkeit der Aussetzung der Einhebung im Zusammenhang mit einem eingebrachten Rechtsmittel geschaffen.

Aus dem Umstand, dass die Abgabenfestsetzung trotz einer noch unerledigten Beschwerde wirksam ist, folgt, dass eine solche unerledigte Beschwerde der Entstehung der Säumniszuschlagsverpflichtung nicht entgegensteht.

Wird eine Abgabe, ausgenommen Nebengebühren (§ 3 Abs. 2 lit. d), nicht spätestens am Fälligkeitstag entrichtet, so sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Säumniszuschläge zu entrichten (§ 217 Abs. 1 BAO). Nach Abs. 2 beträgt der erste SZ 2 % des nicht zeitgerecht entrichteten Abgabenbetrages. Nach Abs. 3 dieser Gesetzesbestimmung ist ein zweiter SZ für eine Abgabe zu entrichten, soweit sie nicht spätestens drei Monate nach dem Eintritt ihrer Vollstreckbarkeit (§ 226) entrichtet ist. Ein dritter SZ ist für eine Abgabe zu entrichten, soweit sie nicht spätestens drei Monate nach dem Eintritt der Verpflichtung zur Entrichtung des zweiten SZ entrichtet ist. Der SZ beträgt jeweils 1 % des zum maßgebenden Stichtag nicht entrichteten Abgabenbetrages. Die Dreimonatsfristen werden insoweit unterbrochen, als nach Abs. 4 Anbringen oder Amtshandlungen der Verpflichtung zur Entrichtung von Säumniszuschlägen entgegenstehen. Diese Fristen beginnen mit Ablauf der sich aus Abs. 4 ergebenden Zeiträume neu zu laufen.

Nach § 217 Abs. 4 lit. a und b BAO sind für Abgabenschulden Säumniszuschläge insoweit nicht zu entrichten, als ihre Einhebung gemäß § 212a ausgesetzt ist oder ihre Einbringung gemäß § 230 Abs. 2, 3, 5 oder 6 BAO gehemmt ist.

Wurde ein Antrag auf Aussetzung der Einhebung gestellt, so dürfen nach § 230 Abs. 6 BAO Einbringungsmaßnahmen hinsichtlich der davon nach Maßgabe des § 212a Abs. 1, 2 lit. b, 2a und 3 letzter Satz leg. cit. betroffenen Abgaben bis zu seiner Erledigung weder eingeleitet noch fortgesetzt werden. Anträge auf Aussetzung der Einhebung (§ 212a BAO) haben unabhängig davon, ob sie zeitgerecht (insbesondere vor Fälligkeit) gestellt werden, zwingend die Hemmung der Einbringung der nach Maßgabe des § 212a Abs. 1, 2 lit. b und 3 letzter Satz BAO betroffenen Abgaben zur Folge (*Ritz*, aaO, § 230 Tz 11). Soweit dem Aussetzungsantrag einbringungshemmende Wirkung zukommt, hat er dem § 217 Abs. 4 lit. b zufolge auch säumniszuschlagsvermeidende Wirkung. Diese Wirkung besteht bis zur Erledigung des Aussetzungsantrages. Die Einbringung eines Aussetzungsantrages berührt aber bereits entstandene Säumniszuschlagsansprüche nicht. Wird ein Aussetzungsantrag erst nach Ablauf der für die Entrichtung einer Abgabe zur Verfügung stehenden Frist eingebracht, so erfährt dadurch der durch Fristablauf bereits verwirkte SZ keine Änderung (UFS 09.01.2012, RV/0184-I/11 mwN).

Nun wurde der 1. SZ in Bezug auf die fälligen Einkommensteuern 2014-2020 mit Bescheid vom 9.8.2023 festgesetzt, dies, nachdem den Beschwerden gegen die Sachbescheide mit Beschwerdevereinscheidungen je vom 9. bzw. 14.6.2023 teilweise stattgegeben wurden. Die Vorlageanträge des Bf. wurden jeweils am 28.9.2023 bei der belangten Behörde eingebracht und darin in einem jeweils die Aussetzung der Einhebung beantragt. Daraus folgt somit für den Bescheid vom 9.8.2023, dass die Fälligkeit hinsichtlich der Einkommensteuer 2014-2020 an diesem Tag bereits eingetreten war. Für die Festsetzung eines SZ ist ausschließlich der Bestand einer formellen Zahlungsverpflichtung maßgeblich (VwGH 26.1.2006, 2005/16/0240), die hinsichtlich des 1. SZ-Bescheides zu bejahen ist.

Anders hingegen verhält es sich beim Bescheid vom 9.2.2024: Den in den Vorlageanträgen vom 28.9.2023 gestellten Aussetzungsanträge kommt – wie dargelegt – auch säumniszuschlagsvermeidende Wirkung zu. Der 3. SZ hätte somit nicht verhängt werden dürfen.

Insgesamt war die Beschwerde gegen die Festsetzung eines ersten SZs abzuweisen, jener gegen die Festsetzung des dritten SZ hingegen Folge zu geben.

1.4. Zu Spruchpunkt V. (Revision)

Gegen ein Erkenntnis des Bundesfinanzgerichtes ist die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche

Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Eine solche liegt gegenständlich nicht vor: Die vom Gericht getroffenen maßgeblichen Feststellungen sind Ausfluss der freien Beweiswürdigung. Eine in freier Beweiswürdigung getroffene Feststellung des Bundesfinanzgerichts ist der Kontrolle durch den Verwaltungsgerichtshof grundsätzlich nicht zugänglich; ob sohin die Beweiswürdigung im Zusammenhang mit der Frage, ob der Lebensmittelpunkt im Inland gelegen oder eine hinterzogene Abgabe vorliegt, in dem Sinne materiell richtig ist, dass die Ergebnisse mit der objektiven Wahrheit übereinstimmen, entzieht sich der Prüfung durch den Verwaltungsgerichtshof (vgl. VwGH 01.06.2017, Ra 2017/15/0037); eine im Einzelfall vorgenommene, nicht als grob fehlerhaft erkennbare Beweiswürdigung wirft im Allgemeinen keine über den Einzelfall hinausgehende Rechtsfrage iSd Art. 133 Abs. 4 B-VG auf (VwGH 30.6.2015, Ra 2015/15/0028), weshalb insgesamt die ordentliche Revision für nicht zulässig zu erklären war.

Klagenfurt am Wörthersee, am 11. September 2026